jemand, der sein Grundstück schon veräußert hatte, die zurückgezahlte Hypothek aufwerten. Die Frage, ob und welche Ansprüche ihm dann gegen den Erwerber zustanden, hat das Gesetz der Rechtsprechung überlassen. Den Ausweg fand das Reichsgericht, indem es ihm das Recht zubilligte, von dem Erwerber des Grundstücks einen „Leitweg" zum „Ausgleich" zu verlangen. Ausgeglichen werden soll dadurch das „Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung", von dem die Parteien nach der Auffassung des Reichsgerichts bei dem Abschluß eines gegenseitigen Vertrages ausgehen und das dadurch den unvermuteten Eingriff der Gesetzgebung gestört ist (RGZ., Bd. 112, S. 333 und vielfach, zuletzt Bd. 139, S. 318). So entstand der Ausgleichsanspruch, von dem Professor Hedemann sagt, daß er den Aufwertungsanspruch an Seltsamkeit noch weit übertreffe. (Reichsgericht und Wirtschaftsrecht, S. 312).

Nach diesem Vorbild beurteilt das Reichsgericht auch den durch die Pfundentwertung aus dem Gleichgewicht geratenen Lieferungsvertrag. Die stillschweigend angenommene Vertragsgrundlage ist durch einen unvorhersehbaren Gesetzgebungsakt verändert. Deshalb kann es nach Treu und Glauben (§ 242 BGB.) erforderlich sein, dem durch die erhebliche Verschiebung des Gleichgewichts geschädigten Gläubiger einen billigen Ausgleich zu gewähren. Voraussetzung ist hierfür eine erhebliche Erschütterung des Vertrages, nicht aber — wie bei der Aufwertung — ein Zusammenbruch der Währung, von der man beim englischen Pfund nicht sprechen kann. Der Ausgleichsanspruch ist also an geringere Voraussetzungen geknüpft.

Wie hoch der Anspruch ist, das macht das Reichsgericht allerdings völlig von der Gestaltung des Einzelfalles abhängig. Dadurch wird — wie bei allen richterlichen Gestaltungsrechten — dem freien Ermessen des Richters ein ziemlicher Spielraum gewährt. Das Reichsgericht gibt zwar einige Richtlinien, die aber doch bei der Vielgestaltigkeit des Wirtschaftslebens kaum ausreichend sein dürften, zumal ein Ereignis, wie die Pfundentwertung, nicht nur unmittelbare, sondern auch mittelbare Wirkungen ausübt. Wenn das Reichsgericht schließlich sagt, daß der Gläubiger unter Umständen die volle Kursdifferenz verlangen kann, so wird das jedenfalls nicht die Regel sein können.

Die grundsätzliche Frage ist also für diese Gruppe von Verträgen geklärt, im Einzelfall wird vieles zweifelhaft sein. Ob und unter welchen Umständen das Reichsgericht geneigt ist, dieselben Grundsätze auf andere Vertragsgruppen, etwa Versicherungen auf Dollarbasis, zu übertragen, ist eine andere Frage.

(Wirtschafts-Zeitung).

Die Zahlungsbilanz Polens

Von Dr. Peter-Heinz Seraphim, Königsberg.

Im Septemberheft der Monatsschrift „Osteuropa" (Zeitschrift für die gesamten Fragen des europ. Ostens, Ost-Europa-Verlag, Königsberg, Pr.) gibt Dr. Peter-Heinz Seraphim eine umfassende und eingehende Darstellung der polnischen Zahlungsbilanz seit 1924. Wir bringen in folgendem einen kurzen Auszug aus dieser Arbeit, welche die Gründe für die oft unverständlich erscheinende Außenhandels- und Zollpolitik der polnischen Regierung aufzeigt und zu deuten versucht. Der mit vielem statistischen Material und ausführlichem Quellennachweis versehene Aufsatz wird allen wirtschaftlich Interessierten wertvolle Fingerzeige für das Verständnis der polnischen Wirtschaftspolitik bieten. Wir empfehlen nicht nur die Anschaffung dieses Septemberheftes, sondern auch einen ständigen Bezug der lesenswerten Zeitschrift.

Die Schriftleitung.

Die Betrachtung der polnischen Zahlungsbilanz und der mit ihr zusammenhängenden Probleme ermöglicht einen tieferen Einblick in die Zusammenhänge der Außenwirtschaftsverflechtung des polnischen Staates und gibt eine Erklärung der Zusammenhänge und inneren Triebkräfte der polnischen Wirtschaftsexpansion und Handelspolitik. Gerade von der Seite der Zahlungsbilanz wird der starke Exportdrang und Exportzwang erklärlich, ebenso wie sie der Schlüssel zur Erklärung der zollpolitischen Maßnahmen der Importverhinderung oder -beschränkung bildet. Gleichzeitig tritt die Kreditverflechtung mit dem Ausland, vom Gesichtspunkt der Zahlungsbilanz aus gesehen, in ein neues Blickfeld, und schließlich wird auch die fast ganz unbekannte Problematik des Dienstleistungsverkehrs mit dem Ausland nur von diesem Hintergrunde aus klar.

Eine Darstellung der Probleme der polnischen Zahlungsbilanz ist durch eine relativ umfassende polnische Literatur erleichtert, wenngleich auch im einzelnen die ermittelten Angaben vielfach auf Schätzungen beruhen dürften, wie ja überhaupt eine völlig exakte Ermittlung der einzelnen Positionen einer Zahlungsbilanz, abgesehen von dem reinen Warenverkehr, größten Schwierigkeiten unterliegt.

Im Rahmen der polnischen Zahlungsbilanz spielt die Handelsbilanz die völlig entscheidende Rolle. Die Warenausfuhr macht 50—65% des Aktivums der Zahlungsbilanz, die Wareneinfuhr 50—68% des Passivums der Gesamtzahlungsbilanz aus.

Es zeigt sich eine Ausweitung der polnischen Zahlungsbilanz bis zum Jahre 1929, dann unter Einwirkung der Krise die Schrumpfung ihres Gesamtvolumens. Das einzige Jahr mit aktiver Zahlungsbilanz, das Jahr 1926, verdankt seine Aktivität dem stark gesteigerten Warenverkehr: konnte doch als Folge des englischen Bergarbeiterstreiks die Kohlenausfuhr in diesem Jahr zu günstigen Preisen so stark gesteigert werden, daß die gesamte Handelsbilanz dadurch stark aktiv wurde. Sobald die Handelsbilanz wieder passiv wird, also vom Jahr 1927 ab, wird auch die Gesamt-Zahlungsbilanz passiv. Im Jahre 1930 und 1931 wird dann eine Aktivität der Handelsbilanz, und zwar in der Hauptsache durch eine sehr starke Einschränkung der Einfuhr — also der Passiv-Seite der Bilanz — erzielt. Trotzdem bleibt die Gesamt-Zahlungsbilanz passiv, und zwar weil vom gleichen Jahre 1930 ab ein beträchtlicher Abfluß der gewährten Kredite erfolgt, der eine starke Passivität des Kapitalverkehrs zur Folge hat.

Es muß also festgestellt werden, daß der Anteil des Warenverkehrs an der gesamten äußeren Wirtschaftsbilanz entscheidend wichtig ist. Die Gestaltung dieser Handelsbilanz ist aber abhängig von den beiden Momenten der Exportsteigerung bzw. Importverminderung, d. h. von der wirksamen Gestaltung der Handelspolitik. Unzweifelhaft ist diese Handelspolitik nicht etwa das Ergebnis einer Deduktion vom Standpunkt der Zahlungsbilanz aus: autarkische Erwägungen und industriepolitische Forderungen, Schutz der eigenen Agrarerzeugung, kampfpsychologische Maßnahmen, Kompensationserwägungen wirken auf ihre Gestaltung ein. Bei all dem läßt sich nicht leugnen, daß im Hintergrunde der gesamten Handelspolitik die Notwendigkeit steht, zur Aufrechterhaltung der Stabilität der Währung den Export möglichst hoch, den Import tunlichst gering zu gestalten.

Insbesondere nach 1929 kommt die Möglichkeit, die Zahlungsbilanz durch Hereinnahme ausländischer Kredite auszugleichen, nicht mehr in Betracht. Seither ist Polen, um seine Zahlungsbilanz auszugleichen, in besonders starkem Maße gezwungen, seinen Export zu forcieren. Wir können von einem Exportzwang sprechen, der sich eindeutig aus der Gestaltung der Zahlungsbilanz ergibt. Ein Fortfallen der durch die Ausfuhr der Zahlungsbilanz zugeführten Mittel würde eine hoffnungslose Passivität der Zahlungsbilanz ergeben und, da genügend Gold und Devisen zum Ausgleich der Bilanz nicht vorhanden sind, unmittelbar eine Bedrohung der polnischen Währung zur Folge haben. Der relativ geringe Ausfuhrüberschuß, den Polen durch seine Handelsbilanz erzielt, ist von geradezu ausschlaggebender Wichtigkeit für den Ausgleich der Zahlungsbilanz. Auch die Entwicklung der Handels- und Zollpolitik zeigt, daß sie gerade im Hinblick auf die Zahlungsbilanz immer bewußter auf die Aktivierung der Handelsbilanz abgestellt ist. Diesem Ziel dienen vor allem Einfuhrverbote, prohibitive Einfuhrzölle und Maßnahmen der Exportforcierung.

Einfuhrverbotspolitik: Wurde die Handelspolitik bis 1924 vorwiegend durch kriegswirtschaftliche Ein- und Ausfuhrreglementierungen bestimmt, so beginnt in diesem Jahr (Gesetz vom 31. 7. 1924) eine „liberale Ära", d. h. der Abbau der meisten Beschränkungen. Allerdings wurde gleichzeitig das Recht zum Erlaß erforderlicher Ein- und Ausfuhrverbote und individueller Befreiungen dem Finanzministerium und dem Ministerium für Handel und Industrie übertragen. Von diesen Ermächtigungen wurde in den folgenden Jahren umfangreicher Gebrauch gemacht: Vier Einfuhrverbotslisten (vom 19. August 1924, vom 17. Juni 1925, vom 11. Juli 1925 und vom 23. September 1925), die sich in der Hauptsache gegen die deutsche Einfuhr richteten (deutsch-polnischer Zollkrieg), beschränkten die Einfuhr aus den Nichtvertragsstaaten, da nur Vertragsstaaten Kontingente auf die einfuhrverbotenen Waren etwa in Höhe ihrer bisherigen Lieferungen erhielten. 1928 erfolgte eine Neufassung aller Einfuhrverbote, wobei die Wirksamkeit der meisten Einfuhrverbote auf die Einfuhr aus Deutschland eingeschränkt wurde.

Einfuhrzollpolitik: Auch die Gestaltung des polnischen Einfuhrzolltarifs zeigt diese Tendenz einer zunehmenden Einfuhrerschwerung, wobei Rücksichten auf die Zahlungsbilanz entscheidend mitsprechen. Der erste Zolltarif vom 26. Juni 1924 zeigt bereits protektionistischen Charakter. Im Mai und Oktober 1925 wurden dann Zolltarifrevisionen vorgenommen, durch die fast ein Viertel aller Tarifpositionen um 100 bis 500% erhöht wurden, 1928 schließlich wurde nach endgültiger Stabilisierung des Złoty eine Valorisierung der auf der Goldzłotybasis erstellten Tarifsätze durchgeführt, obwohl durch die inzwischen vollzogenen Zollerhöhungen eine solche Angleichung praktisch schon erfolgt war. Diese Zollvalorisation vom 15. März 1928 führte bei rund 100 Positionen zu einer Erhöhung der bisherigen Zollsätze um 70%. 40 weitere Positionen, hauptsächlich Rohstoffe und Produktionsmittel, sollten nach den bisherigen Sätzen verzollt werden, bei allen übrigen Waren dagegen wurden die Zollsätze gleichmäßig um 30% erhöht. Der Zolltarif, der am 11. Oktober 1933 in Kraft getreten ist, betont noch ausgesprochener den protektionistischen Charakter. Weitere erhebliche Zollerhöhungen dienen der Abhaltung der gesamten Luxusgütereinfuhr, soweit sie nicht schon durch Verbote belastet sind, und der Behinderung der Konsumgüter- und Produktionsmitteleinfuhr.

Exportförderungspolitik: Parallel mit der Einfuhrbeschränkung bemüht man sich um Förderung der Ausfuhr, und zwar zunächst durch Abbau der bisherigen Verbotsmaßnahmen, die durch einen Ausfuhrzolltarif, der eine leichte Behinderung für die Ausfuhr von Rohstoffen brachte, ersetzt wurden. Fast gleichzeitig (Gesetz vom 31. Juli 1924) wurde die Regierung ermächtigt, Zollrückerstattungen vorzunehmen. Seit Mitte 1925 ist durch eine Reihe von Verordnungen für mehr als 100 Warengruppen ein solches Vergütungssystem entwickelt, das auch auf Inlandserzeugnisse, sogar Rohstoffe angewendet wird, somit den Charakter reiner Exportprämien hat.

Als indirekte Exportförderungsmaßnahme hat die Hochhaltung der Inlandpreise für besonders wichtige Exportwaren, z. B. Kohle, Eisen, Zucker zu gelten, wodurch eine besondere Niedrighaltung der Exportpreise (Dumping) ermöglicht wird. Eine indirekte Ausfuhrerleichterung von Bedeutung liegt auch in der Tarifpolitik der Eisenbahnen, die die meisten Ausfuhrgüter unter den Selbstkosten befördert. Endlich hat man durch Begünstigungen auf dem Gebiete des Steuer- und Kreditwesens, durch Zwangssyndikate und Standardisierungsvorschriften für Ausfuhrgüter den Absatz im Auslande zu fördern gesucht. Parallel damit geht die Ausgestaltung der staatlichen Exportförderungsinstitutionen im Ausland (Auslandbanken, gemischte Handelskammern, Konsularvertretungen, Handelsräte) und des staatlichen Exportinstituts, das eine Art von Zentralstelle für die wirtschaftliche Information und Zentralisierung der Außenhandelsorganisationen darstellt.

Insgesamt genommen stellen die Zollverbots- und Einfuhrbeschränkungspolitik ebenso wie die zahlreichen Maßnahmen der Exportforcierung ein geschlossenes System dar, das wesentlich unter dem Gesichtspunkt der Handels- und Zahlungsbilanz und der Gestaltung ihrer Aktivität aufgebaut ist. Diese entscheidende Bedeutung der Handelspolitik und der Handelsbilanz für die Gestaltung der Zahlungsbilanz ist von den maßgebenden polnischen Wirtschaftspublizisten klar erkannt worden. Sie sind sich darüber klar, daß das

Fundamentalproblem der Zahlungsbilanz in der Handhabung der Handelspolitik im weitesten Sinne liegt. „Bei der Gesamtstruktur der Zahlungsbilanz steht an erster Stelle und entscheidend die Handelsbilanz, erst an zweiter Stelle die ausländischen Kredite und die anderen Positionen", führt Battaglia zutreffend aus. Es läßt sich somit zusammenfassend feststellen, daß aus der Zahlungsbilanz sich erst die inneren Triebkräfte der polnischen Handelspolitik (Exportforcierung, Importdrosselung) erkennen lassen. Der vielfach zufällige planlose Charakter einzelner handelspolitischer Maßnahmen, ihre Beeinflussung durch die Krise, den Wirtschaftskampf mit Deutschland, die autarkischen Bestrebungen der polnischen Industrie, die Einwirkungen der Interessentengruppen können natürlich nicht geleugnet werden.

Die Tatsache einer entscheidenden inneren Zielbestimmung der polnischen Handelspolitik durch die Rücksichtnahme auf die Gestaltung der Zahlungsbilanz bleibt aber gleichwohl unanfechtbar.

Neben den Warenhandelsumsätzen spielen die Dienstleistungen, also diejenigen Posten, die Polen für Vermittlung und Umschlag des Warenhandels, für Reise- und Auswandererverkehr verausgabt bzw. empfängt, und die einseitigen Leistungen, d. h. die Prozente und Provisionen für aufgenommene Schulden und erteilte Kredite, Dividenden, Tantiemen und Gewinne ausländischer Unternehmungen in Polen, polnischer Unternehmungen im Ausland eine gewisse Rolle in der polnischen Zahlungsbilanz. Allerdings ist die Bedeutung dieses Teils der äußeren Wirtschaftsbilanz unverhältnismäßig kleiner, als die des Warenhandels.

Die Passivität der polnischen Zahlungsbilanz sei, so meinen polnische Autoren, eine Folgeerscheinung der Tatsache, daß Polen in viel zu starkem Maße die Vermittlung seines Warenverkehrs fremden Vermittlern überlasse. Aus der Passivität des Dienstleistungsverkehrs suchen sie also die Notwendigkeit der Warenumlenkung über einen nationalpolnischen Hafen zu begründen, wobei man darüber im Zweifel sein kann, ob sie Danzig unter den Begriff der polnischen Häfen subsummieren oder ihn ausschließlich auf Gdingen anwenden.

In großen Linien charakterisiert sich die Entwicklung der Zahlungsbilanz mithin folgendermaßen: Bis 1929 ist die Handelsbilanz fast durchweg stark passiv, der Dienstleistungsverkehr zusammengenommen ist bis dahin gleichfalls in geringem Umfange passiv. Der Ausgleich der Zahlungsbilanz erfolgte durch Kapitalaufnahme aus dem Ausland (lang- und kurzfristige Verschuldung). Seit 1930 wird der Dienstleistungsverkehr zunehmend für Polen ungünstig, der Kapitalzufluß setzt aus, statt dessen beginnt ein bedeutender Kapitalabzug aus Polen. Der Ausgleich der Zahlungsbilanz kann daher nur durch Steigerung der Warenausfuhr, durch Beschränkung der Wareneinfuhr, d. h. durch eine Aktivität der Handelsbilanz erfolgen.

Unter dem Blickpunkt der Zahlungsbilanz gesehen, wird somit die innere Zwangsläufigkeit des Auslandkapital- und des Auslandwarenverkehrs deutlich. Letztlich wird man sich aber darüber im klaren sein müssen, daß diese Außenwirtschaftsrelationen befriedigend, d. h. im Sinne der Zahlungsbilanz ausgeglichen, nur durch eine Regelung der Wirtschaftsbeziehungen mit dem deutschen Nachbar gestaltet werden können.

Steuern

Steuerkalender für November 1933

15. November: Monatsrate der Umsatzsteuer in der Höhe, die dem im **Oktober** in Handelsunternehmen I. und II. Kategorie und in gewerblichen Betrieben I.—V. Kategorie bei Führung ordnungsgemäßer Handelsbücher erzielten Umsatze entspricht.

15. November: Quartalsrate der Umsatzsteuer für das III. Quartal 1933, zahlbar von allen übrigen Umsatzsteuerzahlern.

15. November: II. Rate der staatlichen Grundsteuer 1933.

15. November: II. Rate der außerordentlichen Vermögensabgabe für 1933, zahlbar von den Steuerzahlern der I. Kontingentgruppe (Landwirtschaft).

30. November: Einzahlung der staatlichen Gebäudesteuer für das III. Quartal 1933 wie auch der staatlichen Lokalsteuer und der Steuer von Bauplätzen für das IV. Quartal 1933.

30. November: außerordentliche Vermögensabgabe für das Jahr 1933 von den Steuerzahlern der III. Kontingentgruppe (städtische Grundstücke, wie auch Gebäude in Landgemeinden, die mit der Landwirtschaft nicht im Zusammenhang stehen).

10%-iger Zuschlag zur Gewerbesteuer

Trotz des großen Erfolges, den die Ausschreibung der Staatsanleihe erzielen konnte, scheint man doch von der Tendenz nicht abgehen zu können, die Steuerzahler neu zu belasten.

Allerdings hat man insoweit Rücksicht geübt, als man zur Zahlung des 10%-igen neuen Zuschlages in erster Linie die wirtschaftlich besser gestellten Betriebe herangezogen, — nämlich die gewerblichen Betriebe der I.—V. Kat. — und die kleineren schwer kämpfenden Wirtschaftsexistenzen von dieser Belastung verschont hat.

Auf Grund einer Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 (Dz. U. Nr. 84, Pos. 612 vom 29. 10. 1933) hat das Finanzministerium unabhängig von dem 10%-igen Zuschlag, der auf Grund des Gesetzes vom 12. Februar 1931 (Dz. U. Nr. 16, Pos. 82) bereits erhoben wird, einen weiteren 10%-igen Zuschlag zur Gewerbesteuer eingeführt.

Diesen Zuschlag zahlen gewerbliche Betriebe der I.—V. Kategorie der Gewerbepatente (Teil II, Abs. c des Tarifs im Anhang zum Art. 23 des Gewerbesteuergesetzes, Dz. U. Nr. 17, Pos. 110/1932). Nicht erhoben wird der Zuschlag von **den kommunalen Zuschlägen** und dem **10%-igen Zuschlag,** der auf Grund des Gesetzes vom 12. Februar 1931 eingeführt wurde, sondern nur von der **Staatsumsatzsteuer.**

Die Zuschläge werden abgeführt vom 1. Oktober 1933 bis 30. September 1934, wobei die einzelnen monatlichen Umsatzsteuerbeträge als Grundlage zur Berechnung des Zuschlages ausschlaggebend sind.

Bei quartalsmäßiger Bezahlung der Umsatzsteuer wird der Zuschlag zum ersten Mal zu **der IV. Quartalsrate 1933** hinzugeschlagen.

Gleichzeitig ist laut obiger Verordnung auch ein 10%-iger Zuschlag zu der II. Rate 1933 und der I. Rate 1934 der staatlichen **Grundsteuer** eingeführt worden.

Die 10%-igen Zuschläge sind ohne besondere Aufforderung an die Steuerbehörden abzuführen.

Vermögensabgabe der Grundstückbesitzer

Die außerordentliche Vermögensabgabe in der III. Kontingentgruppe, die als Berechnungsgrundlage das Einkommen aus **städtischen Grundstücken** und solchen Gebäuden in Landgemeinden, die mit der Landwirtschaft nicht im Zusammenhang stehen, hat, muß grundsätzlich bis zum 30. November d. Js. einschl. bezahlt werden.

Die **Steuersätze** für die III. Kontingentgruppe der Vermögensabgabe bleiben unverändert und betragen:

a) bei einem Jahreseinkommen bzw. Mietswert über 1000—2000 zł 0,4% des Jahreseinkommens bzw. Mietswertes,

b) bei einem Jahreseinkommen bzw. Mietswert über 2000 zł 0,6% des Jahreseinkommens bzw. Mietswertes.

Die Steuerbehörden sind durch Rundschreiben des Finanzministeriums vom 10. Oktober darauf hingewiesen worden, die Zahlungsbefehle über diese außerordentliche Vermögensabgabe bis zum 15. November d. J. den Steuerzahlern zuzustellen. Werden die Zahlungsbefehle in diesem Termin nicht zugestellt, so ist die außerordentliche Vermögensabgabe 14 Tage vom Tage nach der Zustellung an gerechnet fällig.

Erbschafts- und Schenkungsteuer

Durch Rundschreiben des Finanzministeriums vom 30. September 1933 L. D. V. 43834/6/33 wird den Finanzkammern mitgeteilt, daß die **Erbschafts-** und **Schenkungssteuer** mit den Obligationen der 6%igen Staatsanleihe beglichen werden kann. Die Steuerbehörden können aber nur die Obligationen selbst zur Verrechnung annehmen und sind nicht berechtigt, auf Grund vorläufiger Bescheinigungen über die Zeichnung der Staatsanleihe den Steuerzahlern entsprechende Beträge der Erbschafts- und Schenkungssteuer gutzuschreiben.

Die Zahlung der inneren Anleihe

In Dz. Ust. Nr. 75, Pos. 545 gibt der Finanzminister bekannt, daß die Zeichner der inneren 6 prozentigen Staatsanleihe den von ihnen gezeichneten Betrag in 11 Raten zahlen können; in diesem Falle muß als erste Rate $^1/_6$ des Betrages eingezahlt werden (der Rest in 10 gleichen Monatsraten); das Wertpapier wird erst nach Bezahlung des ganzen Betrages herausgegeben, und zwar ohne den am 1. Juli 1934 fälligen Coupon.

Der deutsche Angestellte in Polen

Winterhilfe

Wir wiederholen nachstehend einen Aufruf, den wir bereits Mitte vorigen Monats an die Mehrzahl unserer Mitglieder verteilt haben:

Die Winternot unserer Volksgenossen ist eine Not, die uns alle persönlich angeht und jeden zur Hilfe unabweislich verpflichtet. Es wäre eine Schmach für uns, wenn wir die im Verhältnis zum Mutterland doch nur geringere Zahl unserer notleidenden Volksgenossen nicht vor der härtesten Not schützen könnten.

Daß freilich ein Opfer für die Winterhilfe nicht aus überschüssigem Einkommen aufgebracht werden kann, ist sicher. Aber erst dadurch gewinnt es seinen Wert, daß es ein wirkliches Opfer für uns ist.

Wir müssen als Berufsverband die Verantwortung spüren, die wir zunächst gegen unsere notleidenden Berufsgenossen haben.

Darüber hinaus sollten wir, wie ich glauben möchte, imstande sein, auch noch für andere Kreise unserer Volksgemeinschaft Hilfe zu leisten.

Die praktische Durchführung der Winterhilfe wird Aufgabe unserer weiblichen Berufsgenossen sein, die den rechten Weg für die Verwendung der Mittel am ehesten finden werden.

Alle aber, die wir noch ein festes Einkommen haben, und sei es noch so klein, sind verpflichtet, abzugeben für die, die nichts haben.

Das ist drüben im Mutterlande Selbstverständlichkeit, der sich keiner entzieht. Es muß auch bei uns selbstverständlich werden.

Um die Winterhilfe sicherzustellen und jeden von uns davor zu bewahren, daß er vielleicht die Notwendigkeit des Opfers vergißt, bitten wir jeden Angestellten, daß er auf besonderem Vordruck seinen Arbeitgeber bittet, ihm von den Gehältern für die Monate Oktober 1933 bis März 1934 jeweils 1% abzuziehen und diesen Betrag sofort an die Winterhilfe unseres Verbandes zu überweisen.

Wir bitten Euch, den zweiten Abschnitt des Vordruckes, unterzeichnet vom Arbeitgeber, an uns einzureichen, damit wir wissen, welche Summe wir zu erwarten haben.

Wir wollen aber nicht glauben, daß wir mit diesem Opfer allein die moralische Verpflichtung, zu helfen, abgeleistet haben. Wir werden erfinderisch sein müssen in immer neuen Formen der Hilfe (Eintopfgericht usw.).

•

Dieser Aufruf hat einen für den Anfang guten Widerhall gefunden. Es sind zum Monatsersten ca. zł 170,— aus dieser Spende eingegangen.

Gleichzeitig fanden sich am 5. November 1933 einige der unverheirateten Posener Mitglieder unseres Verbandes zum Eintopfgericht im Evangelischen Vereinshaus zusammen. Das Ergebnis dieses Eintopfgerichtes, sowie der aus den Familien unserer Angestellten überwiesenen Erträge floß ebenfalls in die Winterhilfs-Kasse, die rund zł 195,— an Eingängen aufweist.

Die praktische Durchführung der Winterhilfs-Arbeit haben unsere weiblichen Mitglieder unter Leitung von Fräulein Peschken bereits begonnen. Sie betreuen heute bereits unmittelbar eine achtköpfige Angestellten-Familie und einen älteren unverheirateten Angestellten.

Weitere Familien und Notleidende werden noch durch die Gemeinden nachgewiesen.

Wir bitten, wo immer hilfsbedürftige Angestellte bekannt sind, diese Fräulein Peschken zur Betreuung zu nennen.

Wir fassen in Übereinstimmung mit der allgemeinen Leitung der Winterhilfe diese Arbeit als einen Weg auf, auf dem wir Angestellten unmittelbarer in die Verbundenheit mit den Notleidenden hineingestellt werden, und als einen Weg, der unseren weiblichen Mitgliedern die Mittel in die Hand gibt, die natürliche Aufgabe der Frauen zu erfüllen, mit persönlichem Einsatz Not zu lindern.

Trotz des an sich erfreulichen Ergebnisses beim ersten Ansatz standen doch wohl noch viele abseits. Wir bitten diese herzlich, spätestens bis zur Gehaltszahlung für November das Versäumte nachzuholen und auch ihrerseits mit ihrem Opfer sich einzureihen, damit es wirklich ein Opfer der ganzen Angestelltenschaft wird.

Auftragsformulare für den Arbeitgeber können von unserem Büro angefordert werden.

Das nächste Eintopfgericht wird, wie überall im deutschen Volk, am ersten Sonntag, dem 3. Dezember 1933, in Posen wieder im Vereinshaus gefeiert werden.

Wir bitten, Posener Anmeldungen an Herrn Nitsche in der Herberge zur Heimat zu richten.

Pflichtabend

Ich weise darauf hin, daß die Donnerstag-Abend-Veranstaltungen den Charakter von Pflichtabenden tragen.

Wenn wir überhaupt eine Gemeinschaft werden wollen, ist das nur möglich, wenn wir uns mit den allgemeinen Dingen wirklich alle befassen.

Ich erwarte daher, daß Sie die Donnerstag-Abende in Posen als Pflichtabende auffassen und regelmäßig besuchen.

Das gilt auch, wenn wir „Gemeinschaftliches Singen“ ansetzen.

Wir wollen kein Gesangverein sein, aber ein gewisses allgemeines Singgut, um Abende zu eröffnen und zu schließen, um mit gemeinsamem Lied einer gemeinsamen Stimmung und gemeinsamem Willen Ausdruck zu geben, brauchen wir nun einmal unbedingt.

Angeblicher Mangel an musikalischen Fähigkeiten kann kein Grund sein, sich dabei auszuschließen.

Mitglieder-Versammlung

Am 30. November 1933 findet eine Mitgliederversammlung statt, auf der wir uns eingehend über die Frage der künftigen Führung und die Vorbereitung der Hauptversammlung unterhalten müssen.

Es ist notwendig, daß wir die Führungsfrage mit allergrößtem Ernst anfassen und in unserem Kreis ohne jede falsche Rücksicht alles aussprechen, was wir zum Wohl unseres Verbandes meinen.

Kurse

Von den Kursen haben inzwischen begonnen:

Stenographie für Anfänger, Einheitskurzschrift, Leitung: Herr Jaschke,
Montag, von 20.30 bis 22 Uhr im Heim.

Arbeitsgemeinschaft für Einheitskurzschrift für Fortgeschrittene, Leitung: Herr Kaldenbach,
Mittwoch um 17.30 Uhr im Heim.

Polnisch für Anfänger, Leitung: Herr Dr. Karpinski,
Dienstag und Freitag von 19.30 bis 20.30 Uhr im Heim.

Polnisch für Fortgeschrittene, Leitung: Herr Dr. Karpinski,
Dienstag und Freitag von 20.30 bis 21.30 Uhr im Heim.

Gymnastik für weibliche Angestellte, Leitung: Fräulein Braun,
Montag und Mittwoch, vorläufig im Heimat-Saal (Christliches Hospiz, 2. Stock),
von 19—20 Uhr für die Teilnehmer am Anfängerkursus für Einheitskurzschrift,
von 20—21 Uhr für die übrigen Mitglieder.

Weitere Kurse und Arbeitsgemeinschaften werden im Heim angeschlagen.

Wir bitten, regelmäßig das Heim zu besuchen, um die Anschläge durchzuprüfen.

Entwurf einer Satzung des B. d. A. in Polen (Berufsverband der Angestellten)

Wir bringen nachstehenden Satzungsentwurf, der seit dem 12. Oktober 1933 im Heim ausgelegen hatte.

Wir bitten, Änderungsvorschläge und Einsprüche sofort, spätestens bis 25. November 1933, anzumelden. Andernfalls wird die Satzung so eingereicht.

I.
Name, Sitz, Tatigkeitsgebiet des Verbandes.

Artikel 1. Der Verband trägt den Namen Berufsverband der Angestellten in Polen (B. d. A.) — Związek zawodowy pracowników umysłowych w Polsce — hat seinen Sitz in Posen. Seine Tatigkeit übt er in dem Gebiet der Republik Polen aus.

II.
Aufgabe und Arbeitsform.

Artikel 2. Aufgabe des Verbandes ist auf christlicher Grundlage der Schutz und die Förderung der wirtschaftlichen und kulturellen Belange seiner Mitglieder sowie des gesamten Berufsstandes.

Artikel 3. Dieser Aufgabe dienen insbesondere
a) Bildungsmittel aller Art, zur Förderung der Persönlichkeitsbildung und der Berufsbildung,
b) Pflege des geselligen Lebens unter seinen Mitgliedern,
c) Wohlfahrtseinrichtungen zur Unterstützung bedürftiger Mitglieder,
d) soziale Stellenvermittlung,
e) Rechtsschutz seiner Mitglieder,
f) gemeinschaftliche Vertretung der Berufs- und Standesinteressen selbständig oder im Zusammenarbeit mit anderen Berufsverbänden.

Artikel 4. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind innerhalb des Verbandes ausgeschlossen.

Artikel 5. Der Verband bildet zur Durchführung dieser Aufgaben nach Bedarf Bezirksverbände, Ortsvereine, Berufs-Sektionen, Lehrlingsabteilungen, sowie andere Gruppen und Ausschüsse.

III.
Mitgliedschaft.

Artikel 6. Ordentliches Mitglied kann jeder christliche Angestellte beiderlei Geschlechtes innerhalb der Republik Polen sein.

Artikel 7. Lehrlinge und Personen, die sich zur Berufstatigkeit als Angstellte vorbereiten, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Artikel 8. Ordentliche Mitglieder können, wenn sie ihre Eigenschaft als Angestellte aufgeben, als außerordentliche Mitglieder im Verband verbleiben, sofern sie dieses bei Aufgabe ihrer Angestellteneigenschaft dem Hauptvorstand schriftlich mitteilen.

Artikel 9. Der Hauptvorstand entscheidet auf Grund eines schriftlichen Antrages über die Aufnahme eines Mitgliedes. Er ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung zu begründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahmebestätigung.

Artikel 10. Durch den Beitritt unterwerfen sich die Mitglieder dieser Satzung und allen aus ihr hervorgehenden Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane. Sie verpflichten sich, die Aufgaben des Verbandes nach Kräften zu fördern, insbesondere ihre Beitragspflicht pünktlich zu erfüllen.

Artikel 11. Die Mitgliedschaft erlischt
a) durch Tod,
b) durch Aufgabe der Angestellteneigenschaft, sofern innerhalb von vier Wochen die in Artikel 8 vorgesehene schriftliche Mitteilung nicht erfolgt,
c) durch Austrittserklärung, jedoch mit der Begrenzung, daß eine Kündigung nur rechtswirksam ist zum Ende des Kalenderjahres, wenn sie bis spätestens 30. September dem Hauptvorstand schriftlich mitgeteilt wird,
d) durch Ausschluß. Über den Ausschluß entscheidet der Hauptvorstand, wenn festgestellt ist, daß das Mitglied seine in Artikel 9 genannten Pflichten nicht erfüllt hat oder Handlungen begangen hat, die geeignet sind, das Ansehen des Verbandes zu schädigen.

IV.
Mitgliedsbeiträge.

Artikel 12. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jeweils vom Hauptvorstand nach dem von der Hauptversammlung gegebenen Richtlinien festgesetzt. Der Beitrag ist am 1. jedes Monats an den vom Hauptvorstand bestellten Kassenwart zu entrichten.

V.
Organ des Verbandes.

Artikel 13. Organe des Verbandes sind:
a) die Hauptversammlung,
b) der Hauptvorstand,
c) die Organe der nach Artikel 5, 20 und 21 dieser Satzung gebildeten Gliederungen.

Artikel 14. a) Die Hauptversammlung:
Die Hauptversammlung soll vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich berufen werden. Sie muß auf Verlangen der nach Artikel 16 bestellten Rechnungsprüfer jederzeit einberufen werden. Zu der Hauptversammlung haben alle Mitglieder Zutritt. Die Beschlußfassung obliegt dem ordnungsgemäß bestellten persönlich anwesenden Vertretern der Verbandsgliederungen.

Artikel 15. Jede Gliederung entsendet einen Vertreter und außerdem nach ihrer Mitgliedszahl für jede angefangenen 20 ordentlichen Mitglieder einen weiteren Vertreter. Als Vertreter gelten in erster Linie die Amtswalter der Gliederung.

Artikel 16. Die Hauptversammlung wählt aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder den Vorsitzenden und auf seinen Vorschlag die weiteren Mitglieder des Hauptvorstandes. Sie wählt außerdem zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Hauptvorstand angehören dürfen. Die Hauptversammlung nimmt den Jahresbericht und die Rechnungslegung des Hauptvorstandes entgegen. Sie beschließt auf Antrag des Vorsitzenden über die Richtlinien der Verbandsarbeit und über etwa notwendige Satzungsänderungen.

Artikel 17. Die Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden spätestens 30 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß berufene Hauptversammlung ist für die auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten beschlußfähig.

Artikel 18. b) Der Hauptvorstand.
Der Hauptvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den übrigen nach Artikel 16 gewählten Mitgliedern. Seine Amtsdauer beträgt ein Jahr. Notfalls kann der Hauptvorstand sich durch Zuwahl ergänzen.

Artikel 19. Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er kann seine Befugnisse durch schriftliche Vollmacht jedem anderen Mitglied des Hauptvorstandes ganz oder teilweise übertragen.

Artikel 20. c) Die anderen Verbandsgliederungen.
Die nach Artikel 5 erforderlichen Gliederungen werden vom Vorsitzenden auf Grund eines Beschlusses des Hauptvorstandes gebildet.

Artikel 21. Die Obleute und Amtswalter dieser Gliederungen werden vom Vorsitzenden auf Vorschlag der Mitglieder dieser Gliederungen für die Amtsdauer des Hauptvorstandes bestellt. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.

VI.
Verbandsvermögen.

Artikel 22. Die Entscheidung und die Verantwortung für das Verbandsvermögen obliegt im Rahmen der von dem Hauptversammlung beschlossenen Richtlinien dem Vorsitzenden.

Artikel 23. Die Rechnungsprüfer sind jederzeit berechtigt und mindestens jährlich einmal verpflichtet, die Kassenführung

des Vorsitzenden zu prüfen. Bei Beanstandungen haben sie das Recht, eine Hauptversammlung zu berufen und für den Umfang dieser Fragen zu leiten.

VII.

Rechte der Mitglieder.

Artikel 24. Nur ordentliche Mitglieder besitzen aktives und passives Wahl- und Stimmrecht.

Artikel 25. Allen Mitgliedern stehen alle Verbandseinrichtungen im Rahmen der für diese beschlossenen besonderen Grundsätze und Vorschriften offen.

Artikel 26. Insbesondere gewährt der Verband gebührenfrei Rat und Auskunft in allen Rechtsangelegenheiten, die mit dem Angestelltenverhältnis zusammenhängen. Er übernimmt kostenlos für seine Mitglieder die Vertretung in Schlichtungsverhandlungen und, sofern der Hauptvorstand die Ansprüche des Mitglieds als berechtigt anerkennt, notfalls die gerichtliche Verfolgung etwaiger Rechtsstreitigkeiten. Für alle dem Vertand durch unrichtige Angaben des Mitglieds entstehenden Nachteile haftet das Mitglied.

Artikel 27. Für alle Mitglieder gewährt der Verband unmittelbar oder durch beauftragte Organe das Recht kostenloser Stellenvermittlung.

Artikel 28. Der Verband gewährt seinen Mitgliedern die Möglichkeiten der Berufsfortbildung.

Artikel 29. Der Verband gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen der für die Unterstützungskassen gültigen besonderen Vorschriften:

a) Arbeitslosenunterstützung,
b) Altersrente,
c) Sterbegeld, bzw. Hinterbliebenenversorgung.

Artikel 30. Den Mitgliedern stehen keine klagbaren Rechte aus den Einrichtungen des Verbandes nach den Artikeln 26 bis 29 zu.

VIII.

Schiedsgericht.

Artikel 31. Für alle Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern und den Verbandsorganen unterwerfen sich die Mitglieder unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte einem nach besonderen Vorschriften zusammengesetzten Verbands-Schiedsgericht.

IX.

Artikel 32. Satzungsänderung.

FAlle ordnungsgemäß beschlossenen Satzungsänderungen erhalten für die Mitglieder Rechtsverbindlichkeit, sobald sie bei der zuständigen staatlichen Instanz registriert und bekannt gegeben worden sind.

Artikel 33. Die Selbstauflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn ein entsprechender Beschluß des Hauptvorstandes mit ¾ Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Vertreter von einer eigens hierfür zu berufenden Hauptversammlung bestätigt wird. Bei der Auflösung darf das Vermögen des Verbandes nur verwandten Bestrebungen zugeführt werden. Der Hauptvorstand kann durch einen besonderen Beschluß bestimmen, in welcher Weise das Vermögen für den Fall einer Auflösung von hoher Hand zu verwenden ist.

Artikel 34. Der Verband soll nach den für die Berufsverbände gültigen Vorschriften registriert werden.

Der deutsche Handwerker in Polen

Wie kann der Schuhmacher das Sohlleder beurteilen?

Von Ing. Chemiker Rudolf Schmidt.

Schluss.

Ein charakteristisches Merkmal für die Beurteilung der Lederqualität ist in sehr vielen Fällen die Farbe und das Aussehen der Lederoberfläche. Eichenlohgegerbte Leder zeigen in den weitaus meisten Fällen eine sehr helle, gelblichbraune Farbe, die oft einen etwas grünlichen Stich hat. Die der Eichenloh-Grubengerbung wesensfremden Gerbstoffe, die als nicht hierher gehörend bezeichnet werden müssen, machen sich meistens durch ihre etwas rötliche Farbe merkbar, wie z. B. Quebracho, Mangrove usw. Aber auch hier darf man den Schluß nicht zu weit ziehen. Fichtenrinde z. B., die ja auch besonders gern zur Bildung der sogenannten „Blume", auf die wir später zu sprechen kommen werden, verwendet wird, und die nicht als Verfälschung angesehen werden kann, besonders wenn sie nur in geringem Maß zugemischt wird, ergibt ja bekanntlich auch eine etwas rötlichbraune Färbung. Es gehört schon ein großes Maß von Erfahrung dazu, aus der Farbe des Leders einen gültigen Schluß auf die Zusammensetzung der im Leder vorhandenen Gerbstoffe zu schließen, und es kann an dieser Stelle nicht genug davor gewarnt werden, hieraus allein bestimmte Schlüsse zu ziehen.

Ein weiteres Merkmal besitzen die eichenlohgegerbten Leder in der schon oben erwähnten sogenannten Blume, d. h. sie haben auf der Oberfläche, der sogenannten Narbenseite einen schwachen, zarten, hellfarbenen Belag, der nur durch eine bestimmte Gruppe von Gerbstoffen hervorgerufen wird, zu denen auch unter anderem die Eichen- und Fichtenrinde gehört, und der eben nur bei der langsamen, sehr sauren Grubengerbung entsteht.

Aber auch hier sei davor gewarnt, aus dem bloßen Vorhandensein dieser sogenannten Blume nun unbedingt auf eine reine Eichenloh-Grubengerbung zu schließen, denn es gibt auch noch viele andere Gerbstoffe, die diese Blume sogar in starkem Maße ergeben, aber doch nicht zur Herstellung von eichenlohgegerbten Ledern Verwendung finden sollten, da sie das Leder zu weich machen, wie z. B. Myrabolanen.

Außerordentlich aufschlußreich ist auch der Schnitt der Leder. Die Qualität des Leders kann man an ihm noch am besten beurteilen. Im allgemeinen soll derselbe bei einer guten Gerbung satt, dunkel und vor allen Dingen gleichmäßig sein. Ein derartiger Schnitt läßt sich nun in der Grubengerbung ohne weiteres erreichen. Man darf aber dabei nicht vergessen, daß dazu sehr viel Zeit und Arbeit nötig ist. Ein gutes grubengares Sohlleder ist oft jahrelang in der Gerbung gewesen. Es ist dies natürlich außerordentlich kostspielig. Der Gerber vermeidet diese Kosten nun gern, indem er sein Leder weniger lange in der Grube läßt und dasselbe dafür dann einer Nachbehandlung im Gerbfaß mit Extrakten unterwirft. Es ist dies eine Manipulation, gegen die, besonders wenn er die geeigneten Gerbstoffe verwendet, nicht viel einzuwenden wäre. Das Leder verliert, wenn diese Nachbehandlung sachgemäß und in bescheidenem Umfang durchgeführt wird, an Qualität nichts, kann im Gegenteil dadurch eher noch eine größere Festigkeit und Tragfähigkeit erlangen. Im Sinne der obigen Verordnung liegt diese Behandlung aber jedenfalls nicht, was aus dem Wortlaut ja ohne weiteres hervorgeht. Es sei aber an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß hier selbst manchmal die chemische Analyse nicht restlos aufklären kann, wenn die Nachbehandlung sachgemäß durchgeführt wurde.

Häufig kann man eine derartige Nachbehandlung nur am Schnitt vermuten. Derselbe zeigt dann meistens an den Rändern eine dunklere Färbung, während in der Mitte ein etwas hellerer Streifen deutlich zu erkennen ist. Es muß aber hier darauf hingewiesen werden, daß diese Erscheinung auch noch andere Ursachen haben kann und es muß auch hier wieder vor Trugschlüssen gewarnt werden.

Zur Nachbehandlung finden nun besonders in letzter Zeit auch häufig die verschiedensten Salze Verwendung. Der Zweck ihrer Anwendung kann sehr verschieden sein. Ich möchte hier die Aufklärung am besten an Hand eines Beispiels geben.

Am häufigsten wird wohl heutzutage das Bittersalz verwendet. Dasselbe dringt rasch und leicht in das Leder ein, gibt demselben ein ziemlich hohes Gewicht, während ein derartiges Leder trotzdem einen geringen

Aschegehalt aufweist, und übt gleichzeitig eine bedeutende Aufhellung aus. Wenn es nun lediglich zum Zwecke der Aufhellung Verwendung findet, und wenn die Menge in bescheidenem Umfange bleibt, so dürfte der Schuhmacher im allgemeinen auch nicht viel dagegen einzuwenden haben, obwohl es ja bei erstklassigen Ledern nicht hineingehört. Man darf allerdings nicht vergessen, daß verschiedene Appreturen sowohl für die Narben- als auch für die Fleischseite dieses Salz sehr oft enthalten. Es soll damit gesagt sein, daß geringe Mengen nicht immer absichtlich von dem Gerber in das Leder hineingebracht sein müssen. Bei Ledern der Qualität II wird man wohl meistens mit derartigen Beimengungen rechnen können. Der Schuhmacher sollte sich aber beim Einkauf trotzdem vergewissern, daß sein Leder nicht übermäßig mit diesen Salzen beschwert ist, denn abgesehen davon, daß bei größeren Mengen auch die Qualität des Leders ganz erheblich leidet, ist der Schuhmacher ja auch selbst der Betrogene. Er muß jedenfalls das Gewicht des Bittersalzes oder anderer Salze als Leder bezahlen. Außerdem wird das Leder durch zu große Zusätze auch unansehnlich. Beim Lagern in trockenen Räumen tritt das betreffende Salz gern als weißlicher Belag an die Oberfläche. Mit einem feuchten Tuch läßt sich dieser Belag ja leicht wegwischen, tritt aber immer wieder, besonders wenn die Luftfeuchtigkeit stark wechselt, in Erscheinung.

Auch der Fettausschlag ist oft eine lästige Beigabe. Er ist aber meistens nicht auf eine zu starke Fettung, sondern mehr auf eine Verwendung von ungeeigneten Fetten zurückzuführen. Häufig ist daran auch ein zu großer Säuregehalt des Leders schuld.

Hier kommen wir auf eine Erscheinung zu sprechen, die dem Schuhmacher sehr häufig vorkommen kann. Er wird sehr oft beobachten, daß sein Leder beim längeren Lagern in der Festigkeit nachläßt, daß es mit der Zeit mürbe wird, ja daß es in besonders krassen Fällen sogar zerfällt. In diesem Fall liegt ein ganz grober Fehler in der Fabrikation vor. Das Leder enthält dann zu viel Säure, und zwar meistens Mineralsäuren, besonders Schwefelsäure, aber eventuell auch Oxalsäure, die mit der Zeit auf die Lederfaser eine zerstörende Wirkung ausüben. Diese Säuren werden meist künstlich in das Leder hineingebracht, und zwar ist hier der Schuhmacher selbst schuld durch seine oft übertriebene Forderung nach einer möglichst hellen Farbe. Der Gerber ist dann gezwungen, seine Leder außerordentlich stark zu bleichen und verwendet dann eben die obengenannten Säuren.

Es gibt natürlich noch eine große Anzahl von Lederfehlern und Merkmalen für die Lederqualität, doch es ist hier in diesem Rahmen nicht möglich, alle Einzelheiten aufzuführen. Der Zweck dieser Abhandlung, den Schuhmacher auf die hauptsächlichsten Unterschiede und Fehler aufmerksam zu machen, dürfte hiermit wohl erreicht sein. Vor allen Dingen wäre mein Ziel erreicht, wenn jeder Schuhmacher, der diese Zeilen mit Aufmerksamkeit gelesen hat, in Zukunft sein Leder etwas kritischer betrachten würde und sich im Zweifelsfall auch dazu entschließen könnte, dasselbe auch einmal von einem chemischen Laboratorium untersuchen zu lassen. Er würde damit nicht nur sich selbst einen großen Dienst erweisen, sondern auch der Allgemeinheit nützen.

* * Verbands-Nachrichten * *

Sprechstunden der Bezirksgeschäftsstellen

I. Kolmar:

Geschäftsführer Glier. Büro: Chodzież, ul. św. Barbary 36. Geöffnet von 8½—15 Uhr, Sonnabends bis 14 Uhr.

Budzyń: Sonnabend, den 9. Dezember, von 14—16 Uhr im Lokal Hein.

Czarnikau: Freitag, den 1. Dezember, von 15—18 Uhr im Lokal Just.

Filehne: Sonnabend, den 2. Dezember, von 17—19 Uhr im Hotel.

Kolmar: Jeden Donnerstag von 8—14 Uhr im Büro.

Ritschenwalde: Freitag, den 15. Dezember, von 12—15 Uhr im Hotel.

Rogasen: Wird durch den Obmann bekannt gegeben.

Wongrowitz: Wird durch den Obmann bekannt gegeben.

II. Posen:

Geschäftsführer Wittich. Büro: Poznań, ul. Zwierzyniecka 8, I. Geöffnet von 8—15.30 Uhr.

Posen: Jeden Sonnabend in der Geschäftsstelle der „Merkator", Zwierzyniecka 8.

Gnesen: Jeden 3. Montag im Monat von 9—13 Uhr bei Herrn Brückner, Sienkiewicza.

Kiszkowo: Jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 8—11 Uhr im Vereinslokale.

Schokken: Jeden 1. Mittwoch im Monat von 12—15 Uhr beim Obmann.

Kletzko: Jeden 1. Montag im Monat von 11—14 Uhr.

Schroda: Wird durch Herrn Mattheus bekannt gegeben.

Pudewitz: Anfang und Mitte jeden Monats.

III. Neutomischel:

Geschäftsführer Schäfer. Büro: Nowy Rynek 30.

Neutomischel: Jeden Donnerstag während der Geschäftsstunden vor- und nachmittags und jeden Montag von ½10—3 Uhr.

Miedzichowo: Jeden ersten Mittwoch im Monat morgens um 8 Uhr.

Bentschen: Am Donnerstag, den 7. Dezember von 10 Uhr vorm. ab bei Matthes.

Birnbaum: Am Mittwoch, den 6. Dezember bei Ehrich.

IV. Lissa:

Geschäftsführer Düsterhöft. Büro: ul. Kościańska, bei Hüsmert.

Lissa: Am Montag, den 4., Dienstag, den 5., Donnerstag, den 14., und Freitag, den 15. Dezember, von 8—12 Uhr vormittags im Büro.

Bojanowo: Am Freitag, den 8., Sonnabend, den 9., Montag, den 18., und Dienstag, den 19. Dezember, von 8—12 Uhr vorm. bei M. Thiel, Markt.

Schmiegel: Am Montag, den 11., Dienstag, den 12., Donnerstag, den 21., und Freitag, den 22. Dezember, von 9—12 Uhr vorm. im Kreditverein.

V. Krotoschin:

Geschäftsführer Seeliger. Büro: Rynek 7, I, Eingang ul. Rynkowa.

Krotoschin: Jeden Dienstag und Freitag im Büro der Buchstelle von 9—13 und von 15—18 Uhr.

Kobylin: Montag, den 20. November, bei Herrn Starke von 11—15 Uhr.

Doberschütz: Sonnabend, den 9. Dezember, von 14—17 Uhr bei Herrn Richard Goetz.

Gostyń: Sonntag, den 3. Dezember, 15½ Uhr im Schützenhause während der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe.

Jarotschin: Sonnabend, den 25. November, bei Herrn Apotheker Weiss.

Zduny: Anfang jeden Monats bei Herrn Reimann, Kachelfabrik.

VI. Kempen:

Geschäftsführer A. Fischer. Büro: ul. Nowa 11.

Kempen: Jeden Dienstag und Freitag im Büro der Buchstelle, ul. Nowa 11.

Schildberg: Jeden Mittwoch nachmittags bei Herrn Neugebauer, Schuhfabrik, Kolejowa 16.

Ostrowo: Jeden Mittwoch vormittags bei Herrn Kurzbach, Kachelfabrik, Gimnazjalna 25.

Mitteilungen der Hauptgeschäftsstelle.

Das Verbandsblatt erscheint nunmehr pünktlich am 15. jeden Monats, muß also spätestens am 16. in den Händen der Mitglieder sein. Jedes Ausbleiben bitten wir umgehend der Hauptgeschäftsstelle, Poznań, Zwierzy-

niecka 8, zu melden, damit Beschwerde bei der Post erhoben werden kann. Wir bitten, das Blatt sofort nach Empfang aufmerksam zu lesen, da wir es mehr als bisher zur Nachrichtenübermittlung an die Ortsgruppen benutzen werden.

Die Ortsgruppenberichte sollen das Vereinsleben widerspiegeln. Neben den Geschäftsführern sind die Schriftführer dafür verantwortlich, daß ausführliche Berichte über alle Veranstaltungen und nicht nur über die Monatsversammlungen der Hauptgeschäftsstelle eingesandt werden. Aus diesen Berichten entnimmt die Schriftleitung den Text für die Bekanntgabe im Verbandsblatt. Einsendungsschluß ist der 10. jeden Monats.

Bis auf weiteres sind die einzelnen Ortsgruppen zur Betreuung wie folgt auf die Bezirksgeschäftsführer verteilt:

I. **Glier, Kolmar.** Budzyn, Czarnikau, Filehne, Kolmar, Ritschenwalde, Rogasen, Wongrowitz.

II. **Wittich, Posen — Gnesen.** Czempin, Duschnik, Gnesen, Kischkowo, Kletzko, Obornik, Pudewitz, Samter, Schokken, Schroda, Schwersenz, Wreschen.

III. **Schäfer, Neutomischel.** Bentschen, Birnbaum, Grätz, Kupferhammer, Neutomischel.

IV. **Düsterhöft, Lissa.** Bojanowo, Kosten, Lissa, Punitz, Rackwitz, Rawitsch, Schmiegel, Wollstein.

V. **Seeliger, Krotoschin.** Dobrzyca, Gorbin, Jarotschin, Jutroschin, Kobylin, Koźminiec, Krotoschin, Pleschen, Zduny.

VI. **Fischer, Kempen.** Kempen, Ostrowo, Reichthal, Schildberg.

Die Ortsgruppe Posen untersteht der Hauptgeschäftsstelle unmittelbar.

Die Geschäftsführer und ihre Büros stehen zur mündlichen Beratung in den angegebenen Sprechstunden und zur schriftlichen Auskunft jederzeit zur Verfügung. Wir bitten alle Ratsuchenden, sich in erster Linie an die Bezirksgeschäftsführer zu wenden.

Aus den Ortsgruppen

Birnbaum:

Die Monatsversammlung am 9. November wurde durch den Obmann, Herrn Ehrich, mit einer Begrüßung der zahlreich erschienenen Mitglieder und Gäste eröffnet. Außerdem waren vom Hauptvorstand Posen Herr Baehr und Geschäftsführer Herr Schäfer anwesend. In einem einstündigen Vortrag erläuterte Herr Baehr das neue Versammlungs- und Vereinsgesetz. Der Vortrag gab Veranlassung zu einer sehr lebhaften Aussprache, in der über bereits eingetretene Schwierigkeiten von verschiedenen Mitgliedern Bericht erstattet wurde. Es konnte eine allgemeine Klärung aller Zweifelsfragen und Übereinstimmung für das zukünftige Verhalten herbeigeführt werden. Die weiteren Ausführungen des Herrn Baehr über Tages- und Verbandsfragen fanden nicht minder Aufmerksamkeit und Anteilnahme. Herr Geschäftsführer Schäfer berichtete über Buchstellenarbeit und konnte weitere Anmeldungen für die mit Jahresanfang beginnende Buchführungsarbeit entgegennehmen. Die nächste Monatsversammlung findet am Dienstag, dem 5. Dezember, statt.

Bojanowo:

Am 26. Oktober d. J. fand im hiesigen Vereinslokal, Hotel Kleinert, die regelmäßige Monatsversammlung der Ortsgruppe unter der Leitung des Obmannes, Herrn Kurt Zieboll, statt. Anwesend war gleichfalls der Geschäftsführer der Bezirksgeschäftsstelle Lissa, Herr Düsterhöft.

Dem Andenken des am 19. Oktober verschiedenen, allgemein sehr beliebten Mitgliedes, Herrn Bäckermeister Hugo Joerg hierselbst, wurde durch Erheben von den Plätzen eine letzte Ehrung dargebracht.

Doch auch einem Jubilar konnte an diesem Tage ein freudiges Hoch ausgebracht werden. Unser sehr geschätztes Mitglied Herr Hotelbesitzer Kleinert kann auf eine 25 jährige erfolgreiche Tätigkeit als Vereinsbibliothekar zurückblicken.

In herzlichen Worten dankte der Obmann ihm im Namen der Ortsgruppe für seine aufopfernde und manchmal undankbar aufgenommene Tätigkeit. Vorher wurde Herrn Kleinert ein prächtiger Blumenstrauß von den Mitgliedern überreicht. An seinen Dank schloß der Jubilar einen kleinen Bericht über den Stand der Bibliothek und erwähnte hierbei der Stiftung einiger neuer Werke, wobei er empfahl, die Bibliothek mehr zu benützen. Hierauf entspann sich eine recht lebhafte Debatte über die Leihgebühr für Mitglieder und Nichtmitglieder. Es blieb aber bei den Vorschlägen des Bibliothekars, da allgemein anerkannt werden mußte, daß er mit seiner reichen Erfahrung auf diesem Gebiet unbedingt am besten urteilen kann. Darauf hat der Jubilar, auf kleine lustige Anspielungen reagierend, den Versammelten ein Glas Wein spendiert. Da die Tagesordnung bereits erledigt war, konnte fröhlich fortgefahren werden, und jeder hatte den Eindruck, als man in später Stunde auseinanderging, daß so eine Vereinssitzung doch die beste Gelegenheit ist, nachdem man sein Herz ausgeschüttet hat, in froher Gesellschaft die Sorgen zu vergessen. Es wurde auch einmütig beschlossen, zu späteren Versammlungen noch mehr Freunde und Gäste mitzubringen.

Bojanowo:

Monatsversammlung am 7. November 1933. Der I. Vorsitzende hat für heute abend 8 Uhr eine Mitglieder-Versammlung unseres Handwerker-Vereins ins Vereinslokal, Hotel Kleinert, einberufen. Da um die Teilnahme eines Herrn vom Vorstande d. V. f. H. u. G. für die heutige Versammlung zugesagt war, wurden auch die Frauen und erwachsenen Familienangehörigen der Mitglieder eingeladen. Ebenso wurde den Mitgliedern empfohlen, möglichst zahlreiche Gäste für die Teilnahme an der Versammlung zu interessieren. Es sind 30 Mitglieder und 60 Gäste anwesend.

Die Versammlung wird um 8.30 Uhr durch den I. Vorsitzenden, Herrn Zieboll, eröffnet. Er heißt alle Erschienenen herzlichst willkommen und begrüßt insbesondere Herrn Baehr-Posen als Vorstandsmitglied d. V. f. H. u. G. und komm. Geschäftsführer des Verbandes.

Punkt I: Der I. Vorsitzende verliest ein Schreiben von Frau Witwe Berta Joerg, in welchem diese ihren Dank für die seitens des Verbandes bewiesene Teilnahme beim Heimgange ihres Mannes ausspricht.

Punkt II: Der I. Vorsitzende stellt alle den Verein betreffenden Angelegenheiten bis zur nächsten Versammlung zurück und erteilt Herrn Baehr das Wort zu seinem Vortrage.

Punkt III: Herr Baehr spricht in ausführlicher Weise über den berufsständischen Aufbau und dessen notwendige Umorganisation. Still und aufmerksam lauschte alles den ca. 1½ Stunden währenden Ausführungen des Redners; lebhafter Beifall unterstrich die Richtigkeit des Gehörten. Eine kurze Aussprache über die Ausführungen und daraus bedingten Notwendigkeiten für uns folgte. Hierauf sprach Herr Baehr noch über die Tätigkeit der Geschäftsstellen und Buchstellen-Leiter.

Punkt IV: Der I. Vorsitzende erinnert an die vom Handwerker-Verein unterhaltene Bibliothek und empfiehlt diese allen Volksgenossen zur regen Benutzung.

Da keine Wortmeldungen und Anträge aus der Versammlung mehr vorliegen, spricht der I. Vorsitzende im Namen der gesamten Versammlung Herrn Baehr-Poznań den Dank aus für den interessanten Vortrag. Er knüpft daran die Hoffnung, daß Herr Baehr bald

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 30. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

8. Jahrgang | Poznań, den 15. September 1933 | Nr. 9

Nr. 9

Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 30. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

8. Jahrgang | Poznań, den 15. September 1933. | Nr. 9

An unsere Mitglieder!

Am Mittwoch, d. 27. September d. Js., vormittags 10 Uhr
findet die satzungsgemässe

19. Beiratssitzung

nicht, wie in der Augustnummer unseres Blattes angekündigt, in der Grabenloge, sondern **im kleinen Saal des Evangelischen Vereinshauses, ul. Wjazdowa 8, statt.**

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht.
2. Kassenbericht für Verband u. Sterbekasse.
3. Anträge der Ortsgruppen u. Bezirksverbände.
4. Verschiedenes.

Am **selben** Tage, **mittags um 12 Uhr**, findet **in demselben Raum** die 7. statutengemässe

Verbandstagung

(Mitgliederversammlung)

unseres Verbandes statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Herrn Verbandsvorsitzenden.
2. Geschäftsbericht
3. Vortrag: Probleme der Wirtschaft.

Pause.

4. Wahl des neuen Beirats.

Im Anschluss: **Sitzung des neugewählten Beirats**

Tagesordnung:

1. Neuwahl des Hauptvorstandes.
2. Verschiedenes.

Wir laden alle Mitglieder zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen herzlich ein und weisen darauf hin, dass Gäste willkommen sind. Stimmberechtigt sind in den Beiratssitzungen nur die Herren Beiratsmitglieder, in der Mitgliederversammlung die anwesenden Mitglieder.

Wir hoffen, eine recht stattliche Anzahl unserer Mitglieder am genannten Tage hier begrüssen zu können.

Der Vorstand.
Dr. Scholz, Vorsitzender.

Der Geschäftsführer.
Dr. Loll.

Der Kampf um den Złoty

Seit 1927, da der Złoty auf feste Grundlage gestellt worden war, hat Polen eine stabile Währung, die es mit um so größeren Opfern erkauft, je mehr Staaten Abwertungen ihrer Valuta vornehmen. Die Stabilität des Złoty, seine unverrückbare Festigkeit ist seit Jahren der Stolz der Regierung, die immer wieder in ihren öffentlichen Erklärungen auf diese nur in hartem Ringen erkämpfte Errungenschaft hinweist. In der Tat, neben der jäh im Abstieg begriffenen Aktivität der Handelsbilanz bildet die Währungsstabilität fast den einzigen Lichtpunkt in dem sonst so düsteren Wirtschaftsbild.

Nun erheben sich in der letzten Zeit immer lauter jene Stimmen, die eine Reform der Währungsverfassung fordern, weil sie in einem Abgehen von dem durch die Goldkernwährung gesicherten Goldstandard den einzigen Ausweg aus der Krise sehen. Schon im Vorjahre hatte die Krakauer Ökonomische Gesellschaft in einer Denkschrift an die Regierung einer Lossagung von dem starren 40prozentigen Deckungslimit und einer entsprechend streng kontrollierten Kreditausweitung durch Steigerung der Notenemission das Wort gesprochen. Der an ihrer Spitze stehende Volkswirt Krzyżanowski hatte den Rat erteilt, den gesetzlichen Mindestdeckungssatz zu unterschreiten, um so neues Blut dem ausgedörrten Wirtschaftsorganismus zuzuführen. Er begründete seinerzeit seinen Vorstoß mit der damaligen Schrumpfung des Gold- und Devisenbestandes bei der Bank Polski und wies auf die für das Wirtschaftsleben nachteiligen Folgen der um jeden Preis befolgten Deflationspolitik hin, während eine Aufgabe der starren Währungspolitik nach seiner Ansicht die Spargelder aus ihren Verstecken hervorlocken und so zu einer allgemeinen Belebung der Wirtschaft führen müßte. Krzyżanowski stand damals unter dem Eindruck des Abgehens Englands vom Goldstandard im Jahre 1931, dem Vorgehen jener Staaten, die daraus Vorkehrungen für ihre Währung gezogen hatten, und auch der Beschlüsse einzelner Randstaaten, die Währung zu senken, und verfocht schon damals den Standpunkt, daß es zu einer Rückkehr zum Goldstandard in einer Reihe von Staaten nicht so bald kommen werde, woraus er den Schluß ableiten zu können glaubte, daß, wenn Polen sich nicht selbst zu einer Änderung seiner Währungspolitik entschließe, die künftige Entwicklung ihm zwangsläufig diesen Schritt vorschreiben werde. Inzwischen war es um die Pläne der „Inflationisten“ in Polen recht still geworden, nachdem die sich überstürzenden Währungsereignisse in Amerika, namentlich der Dollarsturz, ein neues Währungschaos geschaffen und die Bank Polski in zäher Konsequenz an dem Złotywert festgehalten hatte.

In den letzten Wochen aber erheben sich neuerdings Stimmen, die der Notenbankpolitik neue Wege weisen wollen und für ein Abgehen vom Goldstandard eintreten. Wenn es sich hierbei freilich immer noch um eine kleine Minderheit handelt und wenig Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß daraus jemals eine Mehrheit werden könnte, so bleibt es doch bemerkenswert, daß die Zahl der Anwälte der Inflation neuerdings gewachsen ist und sich heute immer mehr einflußreiche Persönlichkeiten in Wirtschaftsleben und Bankenwelt zum „Redeflationismus“ bekennen und der Meinung Ausdruck geben, Polen könne sich den Luxus einer so „hohen“ Währung nicht mehr leisten. So ist kürzlich in dem im Regierungslager stehenden konservativen Krakauer „Czas“ ein viel beachteter Aufsatz erschienen, in dem der sich hinter einem Pseudonym verbergende Autor mit Nachdruck für eine Devalvation des Złoty nach dem Vorbild Englands einsetzt. Als wichtigstes Motiv für das Abgehen vom Goldstandard führt der Verfasser die zwingende Notwendigkeit an, in einem Zeitpunkt, da die Staaten sich im Warenverkehr immer mehr gegenseitig abschließen und der Aktivsaldo der polnischen Handelsbilanz von Monat zu Monat absinkt, so daß bald der Zeitpunkt gekommen sein muß, wo der Außenhandel passiv werden muß, durch Entwertung der Währungseinheit mit ihrer wichtigsten Begleiterscheinung: Senkung der Produktionskosten als Folge der allgemeinen Preisverbilligung und Gehaltabbaus die Stellung des polnischen Exports im Kampfe mit dem Welthandel zu stärken. Wir haben wiederholt an dieser Stelle vor derartigen Währungsexperimenten gewarnt und unsere Bedenken geäußert, die wir wegen der Wichtigkeit der hier auf dem Spiele stehenden Frage noch einmal wiederholen wollen:

England konnte es sich leisten, das Pfund dem freien Spiel des Marktes zu überlassen. Dieses Land, das keine inflationsgeschulte Bevölkerung und zudem ein künstlich überhöhtes inneres Preisniveau hatte, welches seine Ausfuhr lähmte und einen größeren Import bewirkte als zuträglich war, konnte das Experiment wagen. Durch eine Senkung der Löhne und Preise um etwa 25 Prozent gelang ihm die Gesundung seiner Exportfähigkeit bei gleichzeitiger Einschränkung der Einfuhr. Nur die fast beispiellose Disziplin des Engländers, der sich auch heute noch nicht ganz bewußt geworden ist, daß das Pfund nicht mehr seinen früheren Goldwert hat, hat das Gelingen dieses Versuches ermöglicht. Aber derartige Währungsabenteuer kommen nicht in Frage für Polen, also für ein Land mit einer inflationserfahrenen Bevölkerung. Würde die Bank Polski einen derartigen Versuch wagen, so würde binnen 24 Stunden die ganze Bevölkerung von der Złotykalkulation, zu der man sich nunmehr nach Jahren einer Doppelwährung unter dem Drucke des Dollarsturzes mühselig durchgerungen hat, wieder mit einem Schlag zur Schweizer-, französischen Frank- oder Holland-Gulden-Rechnung übergehen. Die Formel Złoty = Złoty würde sich nicht einmal durch wenige Stunden aufrecht erhalten lassen, man würde sofort in die Inflationsschraube geraten und könnte nur mit verzweifelten Opfern eine Währungskatastrophe verhindern. Das belebende Inflationsopium für Binnenmarkt und Export würde kaum einige Tage wirken, und das Erwachen aus dem kurzen Rausch würde von niederschmetternder Wirkung auf das Gesamtgefüge der Wirtschaftsordnung sein. Denn eine inflationserfahrene Bevölkerung neigt leicht zur Panik und verleiht ihrer Nervosität dadurch Ausdruck, daß sie bestrebt ist, das einheimische Zahlungsmittel durch Umwandlung in Sachgüter oder ausländisches Goldgeld vor der vermeintlichen Entwertung zu schützen. Die nächste Folge der Flucht aus der Inlandswährung wäre aber ein beispielloser Run auf die Banken; dem Spargedanken würde dadurch ein nie wieder gut zumachender Schlag versetzt werden. Auch die Frage, ob eine Währungsentwertung der Ausfuhr einen kräftigen Impuls verleihen könnte, was der Verfasser dieses Artikels erwartet, müssen wir von vornherein verneinen. Man muß in diesem Zusammenhang im übrigen auf die relativ geringen Exportinteressen Polens und auf den Umstand hinweisen, daß zuweilen nicht so sehr die Preisfrage als andere Gründe, wie etwa handelspolitische Abmachungen, die geographische Lage u. a. m. für den Bezug eines Artikels aus einem bestimmten Lande maßgebend sind. Man denke nur an den harten Existenzkampf des polnischen Kohlenbergbaus mit Großbritannien auf den skandinavischen Märkten, die trotz des polnischen Dumpings immermehr der englischen Kohle den Vorzug geben. Die von der Währungsabwertung erwartete Verbilligung der Waren- und Dienstleistungen, um gegenüber den Ländern mit sinken-

der Währung konkurrenzfähiger zu werden, würde im übrigen ausbleiben, da die Flucht aus der Währung und der dadurch bewirkte Substanz-Kaufhunger naturnotwendig Preissteigerungen auslösen müßte, die jede Senkung des Preisniveaus als Voraussetzung für eine Exportförderung im Keime ersticken müßten.

Erscheinen diese Argumente reichlich genug, um vor einer Reform der Währungsverfassung zu warnen, so kommt noch ein sehr wichtiges psychologisches und moralisches Moment hinzu: Polen, das in den ersten Jahren seines staatlichen Bestandes als Folge der ewigen Währungswirren bei allen Anleihebewerbungen dem stärksten Mißtrauen im Auslande begegnete, hat durch die endgültige Stabilisierung des Złoty sich wieder Vertrauen erworben. Durch ein Abgehen vom Goldstandard würde es sich wieder um diese Errungenschaft bringen. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen kommt also eine andere als die vom Noteninstitut befolgte Bankpolitik, die durch eine Kontrolle des Notenumlaufs und hohe Deckungsbestände gekennzeichnet ist, nicht in Frage. Gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt, da durch Auflegung einer Inlandsanleihe an das Vertrauen der Bevölkerung in die künftige wirtschaftliche Entwicklung appelliert wird, müssen alle Währungsexperimente vermieden werden.

Deutsche Renten für polnische Staatsangehörige

Am 1. September d. Js. ist das neue deutsch-polnische Abkommen über die soziale Versicherung in Kraft getreten. Das Abkommen sieht vor, daß polnische Staatsangehörige auch im Falle ihres Aufenthaltes außerhalb der Reichsgrenzen die deutschen Versicherungsrenten erhalten, die bis jetzt nicht zur Auszahlung gelangt sind. Nach dem Inkrafttreten des Abkommens werden die deutschen Versicherungsinstitutionen, und zwar für die Zeit vom 1. Oktober 1931 an (für Optanten und Knappschaftsrentenempfänger vom 1. Juli 1931 an) mit der Auszahlung der bis jetzt ruhenden Renten an die polnischen Staatsangehörigen, die sich in Polen bzw. außerhalb Polens aufhalten, beginnen.

Personen, die bis jetzt anstatt der ihnen zustehenden deutschen Renten aus polnischen Versicherungsanstalten Rentenbeihilfen bezogen haben, somit dort schon registriert sind, brauchen jetzt ihre Ansprüche auf die Rente nicht anzumelden. Dagegen haben alle Personen, die derartige Beihilfen nicht erhalten haben und denen die deutschen Versicherungsanstalten die ihnen zuerkannten Renten nicht gezahlt haben, baldigst ihre Forderungen gegenüber der deutschen Versicherungsinstitution bei der für die betreffende Rente zustehenden Abteilung der polnischen Versicherungsanstalt unter Vorlegung des Rentenbescheides geltend zu machen.

Sofern es sich um Versicherungsrenten aus der Angestelltenversicherung handelt, ist die Versicherungsanstalt für geistige Arbeiter in Königshütte (Zakład Ubezpieczeń Pracowników Umysłowych w Królewskiej Hucie) zuständig, für die Renten aus der Invalidenversicherung die Invaliditätsversicherungsanstalt in Königshütte (Zakład Ubezpieczenia na Wypadek Inwalidztwa w Królewskiej Hucie), für Personen, die ihren Wohnsitz in den Wojewodschaften Posen und Pommerellen haben, die Ubezpieczalnia Krajowa w Poznaniu (Landesversicherungsanstalt in Posen), für Renten aus der Knappschaftlichen Pensionsversicherung die Spółka Bracka w Tarnowskich Górach, für Renten aus der Unfallversicherung Zakład Ubezpieczenia od Wypadków w Królewskiej Hucie (Unfallversicherungsanstalt in Königshütte), für Personen, die in den Wojewodschaften Posen und Pommerellen ihren Wohnsitz haben, Ubezpieczalnia Krajowa w Poznaniu.

Bei einer der erwähnten Unfallversicherungsanstalten sind baldigst auch die Ansprüche der hinterbliebenen Familienmitglieder des Arbeiters oder Angestellten anzumelden, der bei der Arbeit in Deutschland einen tödlichen Unfall erlitten hat, sofern die Angehörigen infolge ihres Aufenthaltes außerhalb der Reichsgrenzen im Augenblick dieses Unfalles das Recht auf den Bezug der deutschen Rente noch nicht erhalten haben.

Ueber die Arbeitslosenversicherung

Welche Betriebe sind versicherungspflichtig?

Nach dem Arbeitslosengesetz vom 18. Juli 1924 sind Unternehmungen, die mehr als 5 Arbeiter beschäftigen, verpflichtet, diese Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit zu versichern. Hat ein Unternehmer zwei oder mehrere Unternehmungen, in deren jeder einzelnen 5 oder weniger als 5 Arbeiter beschäftigt sind, aber in allen zusammen die Zahl der beschäftigten Arbeiter 5 übersteigt, ist dann der Unternehmer verpflichtet, seine sämtlichen Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit zu versichern?

Noch immer nicht — erklärte das Oberste Verwaltungsgericht. Denn die Versicherungsverpflichtung richtet sich nicht nach den Unternehmerverhältnissen des Arbeitgebers, sondern nach den Arbeitsverhältnissen des Unternehmens selbst, darunter nach der Zahl der in demselben beschäftigten Arbeiter. Für die Versicherungsverpflichtung sei also maßgebend allein, wenn zwei oder mehrere Unternehmungen demselben Arbeitgeber gehören, nicht die Zahl der vom Arbeitgeber in sämtlichen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter, sondern die Zahl der in jedem einzelnen Unternehmen beschäftigten Arbeiter im besonderen. Sind in keinem der Unternehmen mehr als 5 Arbeiter beschäftigt, so bestehe keine Versicherungspflicht bezüglich keines der Unternehmen, auch wenn in allen Unternehmen zusammen mehr als 5 Arbeiter beschäftigt sind.

Diesen Rechtsspruch dem Sinne nach stellte das Oberste Verwaltungsgericht auch als einen Rechtsgrundsatz auf, der in einer besonderen Formulierung denselben Inhalt zum Ausdruck bringt.

Zufügend sei noch bemerkt, daß, wie in dem gleichen Urteil das Oberste Verwaltungsgericht feststellt, derselbe Rechtsgrundsatz sich auch auf Unternehmungen beziehe, die in kommunaler oder in staatlicher Verwaltung stehen. Auch da komme nicht die Gesamtzahl aller in den kommunalen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter in Betracht, sondern die Einzelzahlen der in jedem besonderen Unternehmen der Kommune beschäftigten Arbeiter. Das ist besonders für kleine Gemeinden mit geringem Arbeitspersonal von Wichtigkeit. (Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 31. Mai 1933 Reg.-Nr. 2950/31.)

Die Haftung der Banken bei Überweisungsgeschäften

Die Erste Zivilkammer des Obersten Gerichtshofes hat zur Frage der Haftung von Bankeninstituten bei verzögerten Devisenüberweisungen eine wichtige Entscheidung getroffen. Während der letzten Monate des Dollarsturzes ist es wiederholt vorgekommen, daß polnische Banken die ihnen aufgegebenen Überweisungsaufträge mitunter stark verspätet durchführten, wobei sie die Verzögerung damit begründeten, daß die notwendigen ausländischen Zahlungsmittel auf den Börsen nicht erhältlich gewesen seien. Die von der Kundschaft im Zusammenhang mit Kursverlusten erhobenen Schadenersatzansprüche wurden von den Banken vielfach mit dem Hinweis darauf abgelehnt, daß sie für abnormale Verhältnisse, wie sie sich durch den Dollarsturz auf den Börsen herausgebildet haben, nicht haftbar gemacht werden können.

Der Oberste Gerichtshof hat nun entschieden, daß die Banken für alle Schäden haften, die durch eine Verzögerung in der Anschaffung oder Überweisung der ausländischen Zahlungsmittel der Kundschaft entstanden sind. Die Banken tragen das Risiko für die Beschaffung der notwendigen Devisen und können sich nicht auf deren Mangel auf den Geldmärkten berufen.

Diese Entscheidung des Obersten Gerichtshofes wird prinzipielle Bedeutung für die Rechtsprechung in vielen Prozessen haben, die letztens bei den Gerichten infolge des Dollarsturzes anhängig gemacht worden sind und Schadenersatzansprüche aus Valutendifferenzen zum Gegenstand haben.

Befreiung von den Zahlungen zum Arbeitsfonds

(Fundusz pracy)

Nach einer Erläuterung des Ministerrats sind von der Bezahlung des Beitrags zum Arbeitsfonds u. a. befreit:

Beträge, die den Angestellten bei der Entlassung als einmalige Abfindung gezahlt werden,

Beträge, die vor dem 1. April 1933 fällig waren. Sämtliche Beträge, die zwar jetzt ausgezahlt werden, jedoch aus Rückständen aus der Zeit vor dem 1. April 1933 stammen, unterliegen demnach nicht der Besteuerung zugunsten des Arbeitsfonds.

Steuern

Ermäßigte Gewerbepatente

Um eine Vereinfachung der Amtstätigkeit hinsichtlich der staatlichen Industriesteuer zu erzielen, hat das Finanzministerium durch Rundschreiben vom 7. August 1933 L. D. V. 37 690/4/33 folgendes angeordnet:

1. Alle bisher nicht erledigten Gesuche um vergünstigte Gewerbescheine für das Jahr 1933 und die vergangenen Jahre sind von den Finanzämtern im eigenen Wirkungsbereich zu erledigen, wobei das Finanzministerium sich seine Entscheidung lediglich bei der Umwertung von der 1. zur 2. Kategorie der Handelspatente und bei den ersten fünf Kategorien der Industriepatente vorbehalten hat.

Im Zusammenhang hiermit hat das Ministerium in Ergänzung der Rundschreiben vom 14. Dezember 1932 L. D. V. 53 541/4/33 und vom 6. Mai 1933 L. D. V. 4541/4/33 die Finanzkammern zur Erteilung von Vergünstigungen bei der Lösung von Industriezeugnissen in den oben genannten Grenzen in solchen Fällen bevollmächtigt, wenn der Erwerb eines entsprechenden Patents die wirtschaftliche Existenz des betreffenden Unternehmens gefährden könnte. Um zu vermeiden, daß in der Zukunft weiterhin zahlreiche Klagen wegen der Vergünstigungspatente an das Finanzministerium gerichtet werden, sollen die Finanzkammern den Erwerb von niedrigeren Patenten für 1933 in allen den Fällen erlauben, in denen die Höhe des für das Jahr 1931 bzw. 1932 festgesetzten Umsatzes nicht die in den erwähnten Rundschreiben vom 14. Dezember 1932 und 6. Mai 1933 genannten Normen überschreitet. Im Falle der Zuerkennung der Vergünstigungen sind die Finanzkammern auch berechtigt, ihre früheren Entscheidungen rückgängig zu machen und die laut Art. 98 des Gesetzes über die Industriesteuer auferlegten Strafen zu streichen.

2. Antworten auf Klagen, die beim Obersten Verwaltungsgericht gegen die Entscheidungen der Berufungskommissionen für Industriesteuerfragen eingereicht wurden, müssen zusammen mit den Akten von den Finanzkammern unmittelbar und zum Termin an das Oberste Gericht gesandt werden. Das Ministerium bevollmächtigt die Vorsitzenden der Finanzkammern, die beim Obersten Gericht eingeklagten Entscheidungen der Berufungskommissionen zurückzuziehen, wenn das Veranlagungsverfahren nicht entsprechend war.

3. Außerdem werden die Vorsitzenden der Finanzkammern bevollmächtigt, die Entscheidungen der Berufungskommissionen in solchen Fällen zurückzuziehen, wenn im Berufungsverfahren die Vorschriften des Art. 90 des Gesetzes über die Industriesteuer nicht eingehalten worden sind und der Zahler aus diesem Grunde eine Klage oder ein Gesuch um Aufhebung der Entscheidung der Berufungskommission eingereicht hat, und zwar zwei Monate nach Einhändigung der Entscheidung.

4. Das Finanzministerium hat die Vorsitzenden der Finanzkammern bevollmächtigt, in individuellen Fällen den Termin zur Einreichung von Umsatzsteuererklärungen um einen Monat zu verlängern.

Ratenzahlungen der Vermögenssteuer

Das Finanzministerium hat an alle Steuerämter und Finanzkammern ein Rundschreiben gerichtet, in dem die Kammerpräsidenten und Leiter der Steuerämter ermächtigt worden sind, individuelle Erleichterungen bei der Zahlung der außerordentlichen Vermögensabgabe in der zweiten Kontingentgruppe durch Verteilung in Raten, spätestens bis zum Ende des Steuerjahres, zu gewähren. Diese Erleichterungen sollen in den Fällen gewährt werden, in denen eine einmalige Entrichtung der Abgabe die wirtschaftliche Existenz der betreffenden Steuerzahler gefährden könnte. Die Vollmacht zur Gewährung individueller Erleichterungen steht bei einer Abgabe bis zu 1000 Złoty den Leitern der Steuerämter und bei einer Abgabe über 1000 Złoty dem Kammerpräsidenten bzw. dem Leiter des Finanzausschusses zu. In dem Rundschreiben wird jedoch betont, daß mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die veranschlagten Monatssummen einzutreiben, die Erleichterungen mit größter Vorsicht angewandt werden sollen.

Die Einziehung der aussergewöhnlichen Vermögenssteuer

Die außergewöhnliche Vermögenssteuer (Danina) in der II. Kontingentgruppe (Umsatz als Berechnungsgrundlage) für das Jahr 1933 ist bis zum 31. 8. 1933 zu zahlen gewesen.

Nach einem Rundschreiben des Finanzministeriums an die Finanzkammern ist diese Steuer, soweit sie im Termin — also bis zum 31. 8. 1933 — nicht bezahlt worden ist, sofort zwangsweise einzutreiben.

Wir machen unsere Mitglieder auf obiges Rundschreiben besonders aufmerksam und empfehlen eine sofortige Bezahlung, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Eine neue Steuerordnung

Im Finanzministerium werden im Augenblick die Arbeiten an einer neuen Steuerordnung beendet. Die neue Steuerordnung soll eine Vereinheitlichung der Vor-

schriften in bezug auf Steuerbemessung, auf Einsprüche usw. für alle Staatssteuern bringen. Bis dahin hatte jedes Gesetz über die verschiedenen Steuern seine eigenen Bestimmungen über Steuerbemessung und Steuereinzug. Die neue Steuerordnung soll demnach eine Vereinheitlichung der Steuerprozedur schaffen. Die neuen Bestimmungen sollen, wie verlautet, in vielen Fällen eine Verschärfung der bisherigen Bestimmungen bringen. In erster Linie soll allen Betrieben, die eine ordnungsmäßige Buchführung haben, in Fragen des steuerlichen Einspruches das Vorrecht eingeräumt werden, während allen anderen Betrieben, die keine Buchführung haben, eine Berufung und ein Schutz vor einer übermäßigen Steuerbemessung sehr erschwert werden soll. Die Gesetzesvorlage über die neue Steuerordnung soll in den nächsten Tagen fertiggestellt werden und wird den zuständigen Wirtschaftsorganisationen zur Begutachtung zugesandt.

Die Selbsteinschätzung juristischer Personen

Eine auf Genossenschaften, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, und im allgemeinen auf Rechtspersonen bezügliche Steuerfrage entschied das Oberste Verwaltungsgericht.

Bekanntlich müssen nach Art. 52 des Einkommensteuergesetzes Selbsteinschätzungen des Steuerzahlers die Versicherung enthalten, daß die in der Einschätzung gemachten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind. Eine zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Genossenschaft, die sich zur Selbsteinschätzung nicht des in Art. 50 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebenen Formulars bediente, sondern die Selbsteinschätzung in einer gewöhnlichen Eingabe machte, unterließ in dieser Eingabe die Abgabe der gedachten Versicherung. Aus dem Mangel einer solchen Versicherung, nebst dem Umstande, daß die Selbsteinschätzung nicht auf dem bezüglichen Formular niedergelegt wurde, zogen die Steuerinstanzen die Konsequenzen der eigenmächtigen behördlicherseits Steuereinschätzung gegenüber dem Steuerzahler, weil sie die in einer solchen Form gemachte Selbsteinschätzung des Steuerzahlers einer Nichteinbringung der Selbsteinschätzung gleichhielten.

Das Oberste Verwaltungsgericht, das zur Entscheidung angerufen wurde, erklärte den Standpunkt der Steuerinstanzen als in beiden Richtungen unbegründet. Was die nicht auf dem vorgeschriebenen Formular erfolgte Niederlegung der Selbsteinschätzung anbelangt, so sei diese Frage durch die Judikatur des Obersten Verwaltungsgerichtes schon dahin entschieden worden, daß es für die Bewertung der Selbsteinschätzung vollkommen belanglos sein müsse, ob die Selbsteinschätzung auf dem vorgeschriebenen Formular oder in einer gewöhnlichen Eingabe gemacht wurde, soweit in der Eingabe alle Einzelheiten enthalten sind, die nach Art. 52 und 54 des Einkommensteuergesetzes für die Bemessung der Einkommensteuer von Bedeutung sind.

Was wieder den Mangel einer Versicherungsabgabe bezüglich der Gewissenhaftigkeit und Vollständigkeit der in der Selbsteinschätzung gemachten Angaben betrifft, so müsse in dieser Beziehung unterschieden werden zwischen physischen Personen als Steuerzahlern und Rechtspersonen. Soweit diese Versicherung in Ansehung der ersteren Personen für die Bewertung der Vollgültigkeit der Selbsteinschätzung für die Steuerfestsetzung unfraglich von Bedeutung sein müsse, so sei sie in bezug auf Rechtspersonen von unwesentlicher Bedeutung, erstens weil die Steuerfestsetzung für diese Personen nicht allein auf der Grundlage der Selbsteinschätzung geschieht, sondern entweder auf der Grundlage des Rechnungsabschlusses, oder auf der der Geschäftsbücherführung, und schon deshalb die Versicherung in der Selbsteinschätzung, die nebstdem noch von ganz anderen Faktoren unterschrieben wird, als die bei dem Rechnungsabschluß in Betracht kommenden, an Bedeutung verliert, zweitens weil der Rechnungsabschluß, soweit er ordnungsmäßig aufgestellt worden ist, verbindliche Kraft für die Steuerbemessung gegenüber der Steuerbehörde besitzt, somit die fragliche Versicherung unter solchen Umständen ganz gegenstandslos wird.

In diesem Sinne stellte das Oberste Verwaltungsgericht einen Rechtsgrundsatz auf, der lautet: „Der Mangel einer Versicherung, von der in Art. 52 des Einkommensteuergesetzes die Rede ist, nimmt einer schriftlichen Eingabe eines in Art. 54 dieses Gesetzes genannten Steuerzahlers, die als eine Steuerselbsteinschätzung eingebracht worden ist, den gesetzlichen Charakter einer Selbsteinschätzung nicht." (Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 27. Juni 1933 Reg.-Nr. 301/30.)

Reparaturen in Wohnhäusern

Reparaturpflicht und Kostenpflicht.

Für Hausbesitzer gleichviel wie für Wohnungsmieter entscheidende Bedeutung besitzt ein Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts, welches Richtlinien für den Pflichten- und Anspruchskreis einerseits der Hausbesitzer und andererseits der Wohnungsmieter in Fällen von Reparaturbedürfnissen in Mietwohnungen enthält.

Die Frage, wann der Hausbesitzer notwendig gewordene Reparaturen in Mietwohnungen vorzunehmen verpflichtet sei, ist strittig, weil der Hausbesitzer nicht alle Reparaturen in den Wohnungen vorzunehmen verpflichtet ist. Welche Reparaturen der Hausbesitzer und welche der Wohnungsmieter selbst sich besorgen muß, ist eine Rechtsfrage, die im einzelnen Falle das Gericht (das ordentliche Zivilgericht) zu entscheiden hat. Nichtsdestoweniger ist aber der Hausbesitzer jede notwendig gewordene Reparatur, die sich auf die Gesundheit oder die Sicherheit der Wohnungsmieter bedrohende Beschädigungen der Wohnräume beziehen, vorzunehmen verpflichtet, sobald die Ortsbaupolizei (Bauamt), sei es aus eigenem Antrieb oder auf Anzeige des Wohnungsmieters, dem Hausbesitzer sie auferlegt. Der Hausbesitzer könne sich nicht darauf berufen, daß zunächst das ordentliche Gericht darüber entscheiden müsse, ob die betreffende Reparatur zu Lasten des Hausbesitzers oder des Wohnungsmieters gehe. Zunächst sei es Pflicht des Hausbesitzers, unbedingt die vom Bauamt aufgetragene Reparatur durchzuführen und erst dann könne er das ordentliche Gericht darüber entscheiden lassen, wer die Kosten der Reparatur zu tragen habe.

So entschied das Oberste Verwaltungsgericht anläßlich einer Klage eines Hausbesitzers, der die ihm vom Magistrat aufgetragene Reparatur einer Wasserversorgungseinrichtung in einer Mietwohnung vorzunehmen sich weigerte, mit der Begründung, daß die Reparatur ihm nicht zur Last falle und daß infolge Strittigkeit des Falles das ordentliche Gericht zunächst angerufen werden müsse. Diese Ansicht erklärte das Oberste Verwaltungsgericht als falsch, indem es sowohl auf das Mieterschutzgesetz, wie auf die Bauordnung vom 16. Februar 1928 hinwies, von welchen das erstere den Hausbesitzer verpflichtet, die Wohnungen in nutzungsfähigem Zustande zu erhalten, die letztere aus öffentlichen Rücksichten in Art. 377 den Hausbesitzer verpflichtet, alle Maßnahmen für die Sicherung der Gefahrlosigkeit der Wohnräume für die Gesundheit und den Besitz der Wohnungsmieter zu treffen und die Wohnräume in ständig gefahrlosem Zustande zu erhalten. (Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 23. Juni 1933 Reg.-Nr. 10 263/31.)

Unterliegen Verpackungskosten der Umsatzsteuer?

Durch Urteil Reg.-Nr. 673/31 hat das Oberverwaltungsgericht folgenden Rechtsgrundsatz aufgestellt: „Bei Verkauf der Waren mit Verpackung gilt als Bruttoeingang nicht nur der Warenpreis, sondern auch die Gebühr für die Verpackung ohne Rücksicht darauf, ob diese in den Warenpreis einbezogen wurde oder ob sie als zusätzliche Gebühr bezeichnet und schließlich nur in der Höhe der eigenen Kosten berechnet wird.

Die mit der Warenausgabe an einem bestimmten Ort verbundenen Kosten, die den Verkäufer belasten, stellen einen Bestandteil seiner Handlungsunkosten dar und dürfen als solche nicht von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen werden."

Sind Preisnachlässe (Rabatte) umsatzsteuerpflichtig?

Ob Handelsrabatte umsatzsteuerpflichtig sind, darauf gibt das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (Reg.-Nr. 9839/30) in folgender Weise die Antwort: „Falls ein Unternehmen seiner Abnehmern prozentuelle Nachlässe (Rabatte) von dem Grundpreis je nach der Warenmenge gewährt, so gilt als steuerpflichtigen Umsatz lediglich der Bruttoeingang nach Abzug des Rabatts."

Zeitungsverkauf ist umsatzsteuerfrei

Das Finanzministerium gibt bekannt, daß auf Grund des Art. 94 der Gewerbesteuerverordnung

1. Warenhandlungen, Buchhandlungen, Gaststätten ohne Anträge und ohne besondere Gewerbezeugnisse der Nebenvertrieb von periodischen Schriften (Zeitungen, Zeitschriften) gestattet ist, und

2. die erwähnten Unternehmen von aus dem Zeitschriftenvertrieb erzieltem Umsatz keine Gewerbeumsatzsteuer zu zahlen brauchen.

Das Ende des Weltzollwaffenstillstandes

Am 3. Mai dieses Jahres, als die Einladungen zur Londoner Weltwirtschaftskonferenz herausgingen, wurde ein allgemeiner Zollwaffenstillstand verkündet, dem sich 56 Staaten der Welt anschlossen und der zunächst bis zum 31. Juli 1933 befristet war. Man wollte damit die Arbeiten der Londoner Konferenz erleichtern und jedenfalls vor allen Störungen durch handelspolitische Überraschungen sichern. Er ist dann, als die Konferenz sich, euphemistisch ausgedrückt, ,,vertagte", verlängert worden. Jetzt hat Holland als erster Staat ihn mit einmonatiger Frist gekündigt. In der Begründung führt die Holländische Regierung aus, sie habe das Waffenstillstandsabkommen angenommen in der Überzeugung, daß die Bemühungen der Weltwirtschaftskonferenz um die Stabilisierung der Währungsverhältnisse und die Niederlegung der internationalen Handelsschranken nicht im voraus durch neue Hemmnisse zum Scheitern gebracht werden würden. Sie müsse jetzt aber feststellen, daß alle diese Bemühungen der Konferenz zu keinem Ergebnis geführt hätten. Der Zollwaffenstillstand war von vornherein eine Angelegenheit von nur relativem Wert. Auch während seiner Dauer sind aller Orten neue Zollerhöhungen und andere Behinderungen des internationalen Handels vorgenommen worden. Die vielen und meist sehr elastischen Vorbehalte, die die ihm angeschlossenen Staaten gemacht hatten, gaben die Möglichkeiten zu solchen Handlungen gegen seinen Geist. Trotzdem war er bei der umfassenden Anerkennung, die er gefunden hatte, immerhin als demonstrative Geste nicht ohne Wert, solange die an der Weltwirtschaft interessierten Staaten sich überhaupt noch mit den Möglichkeiten beschäftigten, das in Unordnung geratene Räderwerk des internationalen Warenaustausches wieder instand zu setzen.

Das tun sie heute nicht mehr. Man ist von London nach Hause gefahren mit einer schönen gegenseitigen Verbeugung und der hingemurmelten Hoffnung, daß man sich irgendwann einmal wiedersehen würde. Aber kaum daß man zu Hause angelangt war, verlegte man das ganze Schwergewicht der wirtschaftspolitischen Arbeit vom internationalen auf das nationale Gebiet und nahm dabei recht wenig Rücksicht darauf, wo sich später einmal die Ansatzstellen für neue weltwirtschaftliche Verknüpfungen bieten könnten. Herr Roosevelt trieb seine Dollarabwertungspolitik unbekümmert weiter, und in England mußte man ihm mit dem Pfund notgedrungen folgen, obwohl man dort des Spiels allmählich überdrüssig wurde. Aber als Herr Montagu Norman, der Gouverneur der Bank von England, nach New York reiste, um dort mit seinem Kollegen Harrison von der Bundesreservebank über eine Beendigung des wirtschaftszerstörenden Währungsstreites zu verhandeln, fand er keine Geneigtheit zur Verständigung. Amerika wünscht die Freiheit, die Manipulierung des Dollarkurses weiter in ganz eigensüchtig verstandenem Interesse' vornehmen zu können. Es ist klar, daß ein Land wie Holland, das so stark an den Handelsbeziehungen mit allen möglichen Märkten der Welt beteiligt ist, gegenüber dieser durch die Fortsetzung der Währungsexperimente geförderten Unsicherheit aller Exportgeschäfte freie Hand zu bekommen wünscht. Obendrein wird die Lage durch die neuerdings angemeldeten weitgehenden Zollwünsche einer ganzen Anzahl amerikanischer Industrieller noch komplizierter. Un des ist nicht nur die Handelsgefährdung durch die amerikanisch-englische Währungspolitik, die Holland dazu bewogen hat, sich der Hemmungen durch den Zollwaffenstillstand zu entledigen, es verspürt in zunehmendem Maße den Druck der japanischen Wirtschaftsexpansion, die mit niedrigen Löhnen, staatlicher Exportförderung und Valutadumping arbeitet und Hollands wirtschaftliche Stellung in seinen eigenen indischen Kolonien bedroht. Hier erscheinen ihm Abwehrmaßnahmen dringend geboten.

Mit der holländischen Kündigung des Zollwaffenstillstandes wird aber sein ganzes Gefüge erschüttert. Es ist anzunehmen, daß in der nächsten Zeit weitere Kündigungen erfolgen werden und daß damit die letzten Schranken für den handelspolitischen Kampf aller gegen alle wegfallen. Nach dem Zusammenbruch der Londoner Konferenz war allerdings ein anderer Verlauf der Dinge auch kaum zu erwarten. Die Zeit des wirtschaftlichen Internationalismus ist für eine Weile vorbei.

Abänderung von Zollvorschriften

Laut Dz. Ust. Nr. 56, Pos. 427 wurde die Verordnung des Finanzministers vom 14. März 1930 über das Zollverfahren (Dz. Ust. Nr. 33) in einer Reihe von Punkten abgeändert, und zwar u. a. wie folgt:

§ 12: Reexport gegen Zollrückerstattung kann nach Ablauf einer dreimonatigen Frist nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

§ 13: In sonstigen Fällen erteilt das Finanzministerium die Genehmigung zum Reexport.

§ 17 P. 3: Einfuhr von Impfstoffen für die ärztliche Praxis kann nur mit Genehmigung des Ministers für soziale Fürsorge erfolgen.

§ 17 P. 5: Kartoffeln aller Art dürfen nur mit Genehmigung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsminister eingeführt werden, und zwar nur nach Abfertigung durch die hierzu ermächtigten Zollämter (die weiteren Vorschriften betreffen die Verpackung der Kartoffeln und den Nachweis ihrer Gesundheit). Ein Gesundheits- und Ursprungszeugnis muß beigebracht werden (in 2 Exemplaren) bei Einfuhr von Bäumchen, Sträuchern, Zierpflanzen, Obst in frischem Zustande (Äpfel, Birnen, Pflaumen, Morellen, Pfirsiche, Kirschen), frischem Gemüse, Sämereien (Erbsen, Peluschken, Bohnen, Linsen, Wicke, Klee und dergl. mehr). Diese Vorschrift erstreckt sich nicht auf den Transit, wenn die Beförderung in gedeckten und plombierten Wagen ohne Umladung erfolgt. Mit Bezug auf bestimmte Artikel (P. 5a, b, d) kann das Zollamt Vorlegung einer polnischen Übertragung des Zeugnisses verlangen. Handelsproben von Sämereien im Gewicht von höchstens 100 g brutto können ohne Einschränkung eingeführt werden.

§ 17 P. 6: Die Einfuhr von Waffen, Munition und Sprengstoffen darf nur mit Genehmigung der Wojewodschaftsbehörde erfolgen (bei Waffen für den persönlichen Gebrauch ist die Genehmigung der zuständigen Kreisbehörde oder des zuständigen Konsulats erforderlich).

§ 21: Die Einreichung der Zollabfertigungserklärung und die Erledigung der sonstigen Zollformalitäten liegen der Person ob, die das Recht hat, über die Ware zu verfügen (die Partei — strona). Als solche ist anzusehen: a) der Adressat, der im Frachtbrief genannt ist und ihn gelöst hat, b) der Vorzeiger des Gepäckscheines, c) bei See- oder Flußtransporten der Inhaber des vom Zollamte gestempelten Konnossements, d) der Besitzer der Ware, wenn die Einfuhr ohne Frachturkunde erfolgt. Die Partei kann sich vertreten lassen: a) durch ein Speditionsunternehmen, b) eine Zollagentur der polnischen Eisenbahnen, c) einen ihrer ständigen Angestellten, falls sie eine gewerbsmäßige Unternehmung betreibt, für welche die Ware bestimmt ist, d) eine andere Person, die sich mit Vermittlung bei Erledigung von Zollformalitäten nicht befaßt, falls derjenige, für den die Ware bestimmt ist, nicht Handeltreibender ist; wird hierbei der Nachweis erbracht, daß die Ware für dritte Personen bestimmt ist, so ist eine Konzession nicht erforderlich.

§ 42: Eingesandte Proben, deren Rückerstattung sich die Partei im Protokoll ausbedingt hat, sendet das Finanzministerium an das Zollamt zugleich mit der Entscheidung der Angelegenheit zurück.

§ 43: Der in zweiter Instanz von der Zolldirektion oder dem Finanzministerium gefällte Spruch ist im Verwaltungsinstanzenzuge endgültig, und zwar vorbehaltlich des Rechtes, das Oberverwaltungsgericht binnen 2 Monaten anzurufen.

§ 35: Anhang III (Taratabelle) wird an verschiedenen Stellen abgeändert oder ergänzt.

Die Verordnung gilt seit dem 5. d. Mts. mit Ausnahme der Bestimmungen über die Einfuhr von Kartoffeln, Bäumchen, Sträuchern, Zierpflanzen, Obst und Gemüse (diese Bestimmungen treten am 22. Oktober d. Js. in Kraft).

Aktiver Veredelungsverkehr

Die an das Finanzministerium gerichteten Gesuche um Zuwendung der für den aktiven Veredelungsverkehr vorgesehenen Zollerleichterungen müssen folgende Angaben enthalten: 1. Menge, Gattung und Ursprung der zur Veredlung eingeführten Ware, 2. worauf die Veredlung beruhen soll, 3. Prozentverhältnis des Gewichts der eingeführten Ware zum Gewicht nach ihrer Fertigstellung, 4. Inlands- und Auslandspreis der bezogenen Ware, 5. voraussichtliche Dauer der Zeit, die zur Veredelung und Rückbeförderung benötigt wird, 6. Zollamt, das die Abfertigung bei der Ein- und Ausfuhr vornimmt. Die Zollgebühr für die bezogene Ware ist entsprechend sicherzustellen (auch durch Bankgarantie, wenn das Ministerium darauf eingeht).

Der Grad der Zollerleichterung richtet sich nach der Menge der ausgeführten Ware.

Die Übermittelung der Gesuche erfolgt durch die Handelskammer und das Handelsministerium.

Einfuhrverbote

Der Anhang zur Verordnung vom 11. März 1933 über das Verbot der Einfuhr mancher Waren (Dz. Ust. Nr. 18) wird folgendermaßen ergänzt:

Fette und Öle: Pos. 51 P. 1: Tierische Fette, roh, geschmolzen usw.; P. 2: Gehärtete aller Art; P. 9: Neutraler Talg, auch mit Gehalt an freien Fettsäuren bis 1% usw.; Pos. 117 P. 3: Sonnenblumenöl; P. 4: Rüb-, Lein-, Hanf-, Mohnöl; Pos. 124 P. 2: Quebracho-Extrakt.

Sämereien: Pos. 62 P. 5c: Rüb-, Raps-, Mohnsamen; P. 5j: Rizinussamen, Palmkerne und andere nichtgenannte Sämereien; P. 5 k I und Anm.: Geschälte Sesamkerne, auch geröstet.

Chemikalien: Pos. 112 P. 3a: Flüssiges Chlor; P. 5: Sodanitrit; P. 17h: Chlorbenzol und Bichlorbenzol; P. 20a: Essigsalizylsäure (Aspirin) und Phenylsalizylat; P. 25: Nicht besonders genannte chemische und chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse.

Wolle: Pos. 181 P. 1 a, b sowie Anm. zu a und b: Wolle, ungewaschen und gewaschen.

Schuhwerk: Pos. 57 P. 2: Schuhwerk aus Leinen, Filz und verschiedenen Stoffen außer den besonders genannten; gleichzeitig wird das Verbot aufgehoben für Schuhwerk aus Geweben und Filz mit nicht ledernen Sohlen (Pos. 57 P. 2).

Glühlampen: Pos. 77 P. 6c: Birnen für Glühlampen.

Die Regelung der Eierausfuhr

Laut Dz. Ust. Nr. 43 Pos. 336 tritt am 1. Juli d. Js. eine Verordnung in Kraft, die eine Reihe von Bestimmungen über die Regelung des Exportes von Hühnereiern abändert. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Eier, die in den Kühlhallen der Häfen Danzig und Gdynia lagern oder zum Export aufgegeben sind und bei denen die Frachturkunde spätestens am 30. d. Mts. ausgestellt ist.

Gegenstand der Abänderungen sind die Vorschriften über die Räume, in denen die Eier gesichtet, sortiert, verpackt und gelagert werden (§ 8), die Einteilung nach Gewicht (§ 10), die Erfordernisse für frische Eier (§ 11), die Sortenbezeichnung auf den Kisten (§ 14), die Art der Kennzeichnung (§ 15) und die Aufsicht (§ 6, 7).

Keine Zollrückerstattung bei Export etlicher Fleischprodukte

Laut Dz. Ust. Nr. 59, Pos. 445 tritt die Verordnung vom 22. April 1932 über Zollrückerstattung bei Ausfuhr etlicher Fleischprodukte (Dz. Ust. Nr. 37) am 31. d. Mts. außer Kraft. Die auf Grund dieser Verordnung herausgegebenen Ausfuhrquittungen bleiben jedoch für die Dauer, für die sie ausgestellt sind, gültig und können in der üblichen Weise realisiert werden. Das gleiche betrifft laut Dz. Ust. Nr. 59, Pos. 446 die Verordnung vom 28. August 1931 über Zollrückerstattung bei Ausfuhr von Schweine-, Rind-, Kalb- und Hammelfleisch.

Zollermässigung für Pflanzenöle

Laut Dz. Ust. Nr. 43, Pos. 339 erhält Pos. 117 P. 7 folgenden Wortlaut:

Pflanzenöle bei 15° C gerinnend, außer den besonders genannten, mit Gehalt an freien Fettsäuren im Betrage von

a) 2½% und darüber 50 zł; Anm. I.: für gewerbliche Zwecke bezogen mit Genehmigung des Finanzministeriums 10 zł; Anm. II.: zum Raffinieren bezogen m. G. 25 zł,

b) weniger als 2½% 100 zł.

Zollrückerstattung bei Baconexport

Die Verordnung vom 22. April v. Js. über Zollrückerstattung bei Ausfuhr von Bacon und Schinken gilt laut Dz. Ust. Nr. 55, Pos. 419 bis Ende dieses Mts.

Es geht aufwärts!

Zum Abschluss der Deutschen Ostmesse und der Leipziger Herbstmesse

Die Deutsche Ostmesse

Die 21. Deutsche Ostmesse, die vom 20. bis 23. August in Königsberg stattfand, stellt als erste Veranstaltung dieser Art unter nachdrücklicher Förderung der neuen nationalsozialistischen Regierung einen erfreulichen Erfolg dar. Die Messe-Idee hat damit eine merkliche Stärkung erfahren. Die Deutsche Ostmesse hat sich von neuem als ein Propaganda-Instrument ersten Ranges und als die langersehnte Marktanregung erwiesen. Ihr Erfolg beweist gleichzeitig die Richtigkeit der Maßnahmen, mit denen Ostpreußens Oberpräsident Erich Koch durch seinen Aufbauplan die Ostwirtschaft wieder in Gang setzt.

Die Ausstellerzahl hat in diesem Jahre die des Jahres 1928 überschritten; die Steigerung gegen das Vorjahr beträgt annähernd 50%. Bei dem über das erwartete Maß hinausgehenden Massenzustrom dürfte die Besucherziffer nach vorläufigen Schätzungen 100 000 erreichen, von denen mehr als 2000 Besucher aus den Oststaaten waren. Was den Absatz betrifft, so liegen die Verhältnisse zwar in den einzelnen Branchen verschieden, im ganzen dürfte man aber mit einer Steigerung um etwa 50% gegen das Vorjahr rechnen können. Bei einer Reihe von Firmen wurde am Messe-Sonntag allein in diesem Jahre soviel Ware verkauft, wie im Vorjahre an den vier Messetagen zusammen. Bei manchem Aussteller hat sich der Absatz verdoppelt.

Im einzelnen hat die Textil-Mustermesse gute Abschlüsse zu verzeichnen. Wolle und Leinen begegneten großem Interesse. Auch ostpreußische Bett- und Tischwäsche fand guten Absatz. Von Winterkleidung wurden Trikotagen als Stapelartikel sehr gefragt. Gute Geschäfte hatten Rauchwaren mit Ausnahme von Luxuspelzen zu verzeichnen. Konfektion, insbesondere Arbeitskleidung und billige Wintermäntel, NSDAP-Artikel nebst der neuartigen Lederbekleidung für den Winter wiesen gute Erfolge auf. Überhaupt interessierten Ausrüstungsgegenstände auch in der Lederbranche. Der nationale Arbeitsdienst belebte insofern das Geschäft, als starke Nachfrage nach Arbeitsschuhen, hohen Stiefeln, Sportschuhen, Herrenschuhwerk und Überziehschuhen bestand. In Hauswirtschaftsartikeln interessierten technische Neuerungen; Glaswaren wurden stark begehrt. Für Möbel bestand steigendes Interesse. In Polsterwaren wurden merkliche Aufträge vergeben. Lebhafte Nachfrage hatten Büromöbel, Schreib- und Rechenmaschinen sowie Kontrollregistrierkassen, die auch das Ausland bezog. Die ostpreußische Industrie, die ihre Leistungsfähigkeit unter dem Gesichtswinkel des Vorlieferungsrechtes dargetan hatte, ist mit der Propagandawirkung und mit den Geschäftsabschlüssen zufrieden. Die Kleinmaschine stand im Mittelpunkt des Interesses für Handwerk und Gewerbe in Stadt und Land. Als Symbol eines Umschwunges dürfte die lebhafte Einkaufstätigkeit des ostpreußischen Landwirts an Maschinen und Geräten für Hof und Acker zu gelten haben. Auch größere Maschinen wurden abgesetzt. Das Elite-Material der ostpreußischen Hochzuchten, einschließlich der Kleintiere, fand gute Aufnahme.

Die Fach-Ausstellungen, um die sich die einzelnen Industrien gruppierten, haben eine starke praktische Wirkung erzielt. So dürfen die Eindrücke, die die Kollektiv-Handwerks-Ausstellung aller Innungen beim Publikum hinterließen, noch weit ins Jahr hinein in Form von Aufträgen ausstrahlen. Die Milch-, Butter- und Käseschau wies einschließlich der Teilnehmer aus dem Freistaat Danzig eine doppelte Beschickung gegen das Vorjahr auf. Die Ausstellung „Deutsche Wolle — Deutsches Leinen“ wirkt im Hinblick auf die Bestrebungen deutscher Eigenerzeugung wegbereitend für die Heimindustrie; für die ostpreußischen Garnspinnereien liegen bereits Lieferungsanforderungen nach dem Reiche vor. Die Abteilung deutsches und ostpreußisches Kunstgewerbe hat nicht nur anregend gewirkt, sondern auch zu einer ganzen Reihe von Abschlüssen geführt. Die besondere Förderung des Kraftfahrzeugverkehrs durch die Regierung führte auch in der „Braunen Auto-Messe“ zu überraschend guten Geschäften, zumal dem Käufer zum ersten Male seit Jahren das gesamte Wagenmaterial in einer üersichtlichen Geschlossenheit vorgeführt wurde.

Was die Zahlungsweise anbelangt, so ist es als ein Zeichen der Marktgesundung zu werten, daß vielfach nicht unbedeutende Anzahlungen geleistet und nur verhältnismäßig kurzfristige Kredite in Anspruch genommen wurden.

Alles in allem darf man den starken Erfolg der 21. Deutschen Ostmesse als den Beginn eines stetigen Wirtschaftsaufschwungs ansehen und als den untrüglichen Ausdruck der Belebung der gesamten deutschen Wirtschaft unter nationalsozialistischer Führung.

Das Ergebnis der Leipziger Herbstmesse

Der Erfolg der Messe hat dem optimistischen Grundzug, mit dem sie eröffnet worden ist, Recht gegeben. Jedenfalls ist von allen Ausstellern versichert worden, daß die erzielten Umsätze besser waren, als die sämtlicher Messen der vergangenen Krisenjahre.

Wie nicht anders zu erwarten war, liegen die Absatzverhältnisse bei den hauptsächlich für den Binnenmarkt arbeitenden Firmen erheblich günstiger, als bei der Exportindustrie; immerhin ist das Exportgeschäft in einer ganzen Reihe von Branchen besser gewesen, als man eigentlich erwartet hatte. Beispielsweise konnten die Branchen Haus- und Küchengeräte, Korbwaren, Parfümerien und Textilien recht beachtliche Exportaufträge buchen; namentlich die Vertreter der nordischen Staaten kaufen gut, daneben trat Belgien, Holland und Frankreich als Käufer auf, während sich — wie schon seit mehreren Messen — die amerikanischen Einkäufer mehr informatorisch betätigten, eigentliche Aufträge aber nur selten erteilten.

Wie vorauszusehen war, war Polen auch in diesem Jahre entsprechend vertreten, wenn auch seine Rolle als Aussteller und Käufer eine nur sehr bescheidene war.

Die Gründe für die schwache Anteilnahme Polens lagen zum Teil in dem Rückgang des deutsch-polnischen Warenverkehrs als Folge der Wirtschaftskrise hüben und drüben; allerdings dürfte auch die Boykottpropaganda einer gewissen polnischen Presse eine bestimmte Wirkung ausgeübt haben, so daß eine Reihe von Ausstellern und Besuchern, die im Vorjahre in Leipzig noch anzutreffen waren, diesmal ausgeblieben waren. Natürlich erscheinen derartige Boykottaktionen nicht nur zwecklos, indem sie die eigentlichen Wünsche der Boykottveranstalter nicht in Erfüllung gehen lassen, sondern darüber hinaus auch noch schädlich für die Wirtschaft Polens selbst, da der Warenaustausch Polens mit Deutschland trotz des gewaltigen Rückganges noch immer rund je 170 Millionen Złoty in der Ein- und Ausfuhr ergibt. Es wäre zu wünschen, daß diese Erkenntnis in polnischen Wirtschaftskreisen bald dämmere. Ein Teil der polnischen Presse beginnt die Sinnlosigkeit dieser Bestrebungen schon einzusehen, wie ein jüngst im „Czas" erschienener Artikel, der den Fehlschlag aller Boykottmaßnahmen eingesteht und zur Rückkehr zur Vernunft auffordert, deutlich beweist.

Das Inlandsgeschäft, das ja auf der Herbstmesse eine größere Rolle spielt, hat sehr gute Ergebnisse gebracht.

Gekauft wurden hauptsächlich billige und mittlere Qualitäten; die Preise waren in einigen Branchen im Vergleich mit der vorigen Messe leicht erhöht, trotzdem war aber erfreulicherweise die bisher übliche Preisdrückerei nur in Ausnahmefällen festzustellen, da die Kundschaft mit gewissen Preiserhöhungen von vornherein gerechnet hatte. Besonders gefragt waren ganz allgemein Neuheiten für den Weihnachtsbedarf.

Auf der Textilmesse ist das Geschäft außerordentlich lebhaft und die Aussteller sind vielfach mit der Messe außerordentlich zufrieden gewesen. Die Konjunktur in der Textilindustrie zeigte ja schon seit einiger Zeit infolge der großen Nachfrage nach Fahnenstoffen, Uniform- und Ausrüstungsgegenständen, Schlafdecken für Arbeitslager usw. eine steigende Tendenz — auf der Messe machte sich außerdem besonderes Interesse für folgende Erzeugnisse geltend: Schürzen, Gardinen, Strickwaren, Taschentücher, Daunendecken und baumwollene Dekorationsstoffe.

Die Branchen Porzellan und Keramik sowie Glas- und Kristallwaren zeigten bisher ein mindestens durchschnittliches, teilweise aber auch ein sehr gutes Messegeschäft; entsprechend der Tendenz nach Befriedigung des schon allzulange nicht gedeckten einfachsten Bedarfs der Bevölkerung war das Kaufinteresse für Gebrauchsgeschirr aus Porzellan und Steingut wesentlich größer als das für Kunstgegenstände aller Art.

Die Spielwarenmesse zeigte ein sehr deutliches Spiegelbild der Neuordnung unserer politischen Verhältnisse. Zweifellos ist ein neuer, frischer Zug in diese Branche und ihre Erzeugnisse gekommen, der sich in einer unzählbaren Fülle von Neuigkeiten aller Art ausdrückt. Der Geschäftsverlauf ist in bezug auf das Inlandsgeschäft besser gewesen, als er auf den letzten Messen der Fall war; gefragt waren in erster Linie billige Artikel für das Weihnachtsgeschäft.

Die Branche Schmuckwaren und Uhren sowie die feine Metallindustrie ist mit dem Messegeschäft recht zufrieden; gekauft wurden, wie diesmal fast ohne Ausnahme in sämtlichen Branchen, hauptsächlich die billigen und mittleren Qualitäten. — In Leder- und Galanteriewaren gingen fast ausschließlich die billigeren Sorten; die Sportartikelmesse ist bisher nicht so recht ins Geschäft gekommen.

Der Erfolg der ersten Braunen Großmesse.

Die erste Braune Großmesse, die von über 600 Firmen beschickt worden war, hatte vom ersten Tage an einen sehr guten Anklang bei den Messebesuchern — bei den Einkäufern sowie bei den „Sehleuten" — gefunden. Natürlich haften einer derartigen Veranstaltung, die ja etwas ganz Neues darstellt und in sehr kurzer Zeit organisiert werden mußte, namentlich in bezug auf die Qualität des Gebotenen, noch mancherlei Mängel an, aber im ganzen vermittelte diese Schau der nationalen Arbeit (die ausstellenden Firmen müssen bekanntlich nachweisen, daß ihr Kapital zu mindestens 50 Prozent in deutschen Händen ist) einen sehr guten Eindruck. Erfreulicherweise ist auch der geschäftliche Verlauf der Braunen Großmesse im ganzen durchaus befriedigend gewesen, wenn sich auch unter den vielen Hundert kleineren Firmen auch manche befinden, deren Angebot bei den Einkäufern weniger Anklang fand. Besonderem Interesse begegneten naturgemäß jene Stände, deren Erzeugnisse zur nationalen Bewegung in Beziehung stehen, also namentlich die Gruppen Bekleidung und Ausrüstung. Recht günstige Geschäftsergebnisse wurden ferner in der zahlreich vertretenen Gruppe Kraftwagen erzielt.

Auf der Messe für Bau-, Haus- und Betriebsbedarf herrschte rege Nachfrage namentlich nach solchen Erzeugnissen, die infolge des großen Aufbauprogramms der Reichsregierung (Straßenbau, Hausreparatur usw.) benötigt werden. Beispielsweise konnte die Gruppe Baumaschinen sehr günstige Inlands-Aufträge erzielen; auch das Exportgeschäft war einigermaßen befriedigend, wenn sich auch die Zoll- und Devisenschwierigkeiten bei den meisten Exportverhandlungen in einem starken Druck auf die Preise äußerten.

Als Gesamtergebnis kann man sagen, daß die in die diesjährigen Messen gesetzten hohen Erwartungen allgemein erfüllt, in vielen Branchen sicher übertroffen worden sind.

Ermässigung des Personentarifs in Aussicht gestellt

Das Verkehrsministerium wird, wie es verlauten läßt, in absehbarer Zeit eine allgemeine Ermäßigung der Fahrkartenpreise eintreten lassen, die allerdings wegen der schwierigen Finanzlage der Eisenbahnverwaltung nicht bedeutend sein kann. Soweit von wesentlichen Erleichterungen die Rede ist, sollen sie demjenigen Reisepublikum zugutekommen, das ihrer am dringendsten bedarf. Gegenwärtig befindet sich die Angelegenheit noch im Stadium von Erwägungen.

Abänderungen der Post- und Telegraphenordnung

Laut Dz. Ust. Nr. 32 Pos. 275 wird die Post-, Telegraphen- und Telephonordnung vom J. 1924 (Dz. Ust. Nr. 12) in einer Reihe von Punkten abgeändert und ergänzt. Es handelt sich hierbei vor allem um Festlegung von Rechten und Pflichten im Radioverkehr. So besagt z. B. Art. 28 c: Unberechtigter Anschluß an die Leitung einer Radiostation zieht Haft bis zur Dauer von 3 Monaten und Geldstrafe bis 3000 zł oder beide Strafen zugleich nach sich. Nach Art. 29 drohen Haft bis 4 Wochen und Geldstrafe bis 1000 zł demjenigen, der die in Art. 2 aufgeführten Gegenstände annimmt, versendet oder einhändigt. Nach Art. 32 steht auf Erwerb von Radiogerät ohne Genehmigung Geldstrafe bis 3000 zł.

Wer Postwertzeichen oder Postvordrucke zu Preisen verkauft, die höher als der Nennwert sind, hat Geldstrafe bis 1000 zł und Haft bis zur Dauer eines Monats oder eine dieser Strafen zu gewärtigen (Art. 31).

Der neue Telegraphen- und Telephontarif

Die am 1. d. Mts. in Kraft getretenen Ermäßigungen des Telegraphen- und Telephontarifs sind im wesentlichen folgende:

Gebühr für dringende Telegramme am Orte 10 gr (früher 15) je Wort, nach auswärts 30 gr (45), für die Aufgabe von Telegrammen durch den Fernsprecher oder die Zustellung vom Fernsprecher 30 gr (50), Anzahlung auf die Kosten der Zustellung von Telegrammen durch Boten im auswärtigen Bestellbezirk 5 zł (8), für die Anbringung eines Fernsprechapparates: Wandapparat 10 zł (20), Tischapparat 15 zł (20), für Auswechslung eines Apparats, Nummerwechsel, Übertragung der Teilnehmerschaft und dergl. 25—50% Ermäßigung, für die Instandhaltung der Fernsprechleitung außerhalb der Zone I über 5 km hinaus für je 100 m 10 gr (15); bei Wiederaufnahme der Teilnehmerschaft wird die Gebühr nicht mehr für die Dauer der Unterbrechung, sondern nur für die eines Monats erhoben.

Von Neuerungen sind zu erwähnen: Vermietung von Apparaten zum Aufgeben und Abnehmen von Telegrammen direkt von und nach dem Telegraphenamt sowie zur telegraphischen Korrespondenz der Teilnehmer untereinander; Vermietung ständiger telegraphischer Verbindungen für den Telegrammwechsel im Ortsverkehr und im Verkehr zwischen Städten; spezielle Glückwunschtelegramme (HLT) für 5 gr je Wort; Gespräche zwischen Städten, für eine bestimmte Stunde angesagt, ebenso wie dringende Gespräche; Möglichkeit der Heranrufung von Nichtteilnehmern durch Teilnehmer, die außerhalb der I. Zone wohnhaft sind, gegen eine Gebühr von 25 gr für das Gespräch nebst Botenlohn; Gespräche zwischen Städten, für eine bestimmte Stunde im Laufe des hellichten Tages angesagt, gegen die doppelte Gebühr in der Zeit von 10—15, die normale von 8—10 und 15—21, die Hälfte der normalen von 21—8.

Den Post-, Telegraphen- und Telephontarif kann man von der Geschäftsstelle des Dziennik Urzędowy Ministerstwa Poczt i Telegrafów (Warszawa, Plac Napoleona 8 II) zum Preise von 1 zł beziehen.

Der deutsche Angestellte in Polen

Unsere Werbeaktion

Wer unsere Donnerstag-Heimabende regelmäßig besucht hat, wird festgestellt haben, daß das Interesse an unserem V. D. A. von Woche zu Woche wächst. Die Veranstaltungen werden nicht nur regelmäßiger und zahlreicher besucht, sondern die Diskussionen, die sich an die Vorträge anschließen, weisen eine Lebhaftigkeit auf, wie wir sie früher nie gekannt haben.

Und worauf ist dies zurückzuführen?

Wir haben eben endgültig abgerechnet mit dem Geist des alten V. D. A. Wir gestalten unsere Berufsgemeinschaft von Grund auf neu. Dazu gehört als eine der wichtigsten Funktionen, die Werbung selbst. Um hier eine klare Linie zu haben, müssen wir das Werbeprogramm in 3 Hauptgruppen teilen, und zwar:

1. Sämtliche Berufskolleginnen und -kollegen sind statistisch zu erfassen,
2. sind sie in einer Einheitsfront in unserem Verband zusammenzuschließen und
3. sind alle in praktischer und geistiger Beziehung auszubilden.

Um alle Berufskollegen zu erfassen, sind wir damit beschäftigt, Listen von sämtlichen deutschen Firmen zusammenzustellen. Wir suchen in jedem Betrieb einen Vertrauensmann, der uns die Namen unserer Berufskollegen nennen kann. So wird erst einmal festgestellt, wo unsere deutschen Angestellten zu finden sind.

Nun wirft sich die Frage auf: Wie sollen wir diese werben?

Dabei ist das Wichtigste, daß jeder einzelne von uns werben muß unter Forttragung unserer Idee selbst. Unsere Idee ist das Arbeitsziel, das in der vorigen Nummer unseres Blattes gekennzeichnet wurde. Es sei nochmals gesagt, daß wir nicht nur den kleinen Berufskollegen haben wollen, sondern auch unsere leitenden Berufskollegen müssen einsehen, daß sie nur dann unsere wahren Volksgenossen sind, wenn sie in unsere Reihen treten. Und da müssen wir alle unseren persönlichen Einfluß geltend machen, dieses immer wieder klarzumachen. Aber nicht nur das, wir brauchen Werbefunktionäre, die in ihrem kleinen persönlichen Bekanntenkreis werben. Um aber auch allen deutschen Berufskollegen klarzumachen, wohin wir steuern, werden wir eine Werbeschrift herausgeben. Auch muß die öffentliche Presse für uns gewonnen werden. Von Zeit zu Zeit werden dann Werbevorträge zu veranstalten sein.

Unsere dritte Hauptaufgabe wird die Fortbildung sein, d. h. in praktischer Beziehung Buchführung, Schreibmaschine, Stenographie und Sprachen, und in geistiger Beziehung die Pflegung neuer deutscher Kunst und Wissenschaft. Dabei wollen wir ausführlich davon Kenntnis geben, was sich in Deutschland vollzogen hat.

Wir haben erst in den letzten Tagen das Wort eines großen deutschen Führers gehört, daß wir aus den Seelen unseres Volkes den Geist des Zweifelns genau so wie den der Zaghaftigkeit und den des Sichgehenlassens restlos austreiben müssen. Das gilt für uns ganz besonders, und in diesem Sinne ist es, Berufskolleginnen und -kollegen, Eure Pflicht, nicht abzuwarten, was da kommt, sondern zu werben für die Einheitsfront der deutschen Angestellten in Polen. Nur der, der in unserem Volkskörper praktisch etwas leistet, verdient es, als Auslanddeutscher genannt zu werden.

Wir erwarten aktive Mitarbeit!

Vom Wesen der Gemeinschaft

Es gibt eine Gemeinschaft der Heiligen (communio sanctorum), aber keine Gesellschaft der Heiligen — und es gibt eine Aktiengesellschaft, aber keine Gemeinschaft der Aktionäre. Der Genius des Sprachempfindens trifft das Richtige. Gemeinschaft ist ein inneres Band, Gesellschaft ein äußerliches Verhältnis untereinander lebender Menschen. Die Gemeinschaft verdankt den Kräften der Eingebung, des Triebs und des Gefühls ihre Geburt; die Gesellschaft entsteht nur durch Satzung, Willenshandlung und rationale Zwecksetzung; die Gemeinschaft hört auf zu bestehen, wenn verstandesmäßige (rationale) Erwägungen die Oberhand gewinnen, die Gesellschaft dagegen hängt an ihnen. Eine Gemeinschaft wird gestiftet. Fine Gesellschaft wird gegründet. In eine Gemeinschaft wird man geboren im unmittelbaren Sinne, oder mittelbar, der Anlage nach. In die Gesellschaft kauft man sich ein. Die Gemeinschaft fordert Opfer, die Gesellschaft verlangt Eintrittsgeld. Die Gemeinschaft wird nicht durch Zweckverbundenheit, sondern nur durch die vom Führer vermittelten Idee zusammengehalten. Die Gesellschaft kann nicht ohne Satzung bestehen.

Das Verhältnis von Gemeinschaft zu Gesellschaft ist das Folgende: Die Gemeinschaft ist das Lebensmark der Gesellschaft, gleichwie die Gefolgschaft das Innerste des Staates ist. Die Gemeinschaft bildet gleichsam die lebende Substanz, von der die Gesellschaft zehrt. Das äußere gesellschaftliche Leben ist nur möglich, weil es Gemeinschaft gibt. Ohne sie wäre das menschliche Zusammenleben schal, würde alle Organisation auseinanderfallen. Die Gemeinschaft erhält die Gesellschaft im buchstäblichen Sinne des Wortes, körperlich wie geistig. (Aus der „Kölnischen Zeitung".)

Aus dem neuen Deutschland

Der ständische Aufbau und die Arbeitsfront

Der Führer der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Ley, hielt vor den Gaufachberatern der NSDAP für den ständischen Aufbau in der Reichsführerschule in Bernau eine Rede über den ständischen Aufbau, in der er u. a. folgendes ausführte:

„Vertrauen ist das beste Arbeitsbeschaffungsprogramm. Wir von der Arbeitsfront wollen dieses Vertrauen schaffen, und ich glaube, wir haben schon jetzt sehr viel dazu beigetragen. Man muß Organisationen schaffen, die die Zerklüftung, die natürlicherweise vorhanden ist, die wir nicht leugnen können und nicht leugnen wollen, mit Klammern und Bändern umgeben und immer mehr umschlingen. Wir werden einen gemeinsamen Nenner für die Arbeit an sich finden. Es wird keinen Unternehmer, Arbeiter und Angestellten mehr geben. Es wird den Begriff des Arbeitsmenschen geben, des deutschen Arbeitsmenschen, und da wir die Menschen nicht in einen gemeinsamen Topf hineinwerfen können, ohne eine Einreihung in eine Gliederung zu haben, werden wir sie nach Berufsschichten und Verbänden gliedern, Verbände der Chemiker, der Ärzte, der Ju-

risten, der Schlosser, der Schreiner usw. Zu dem seelischen Aufbau und der Aufrüstung der weltanschaulichen Fundierung des Menschen werden wir als nächste Aufgabe die geistige Fortentwicklung im Beruf nehmen. Das Ziel muß die Fachausbildung sein.“

Dr. Ley führte dann weiter aus: „Während der ständische Aufbau die neue Wirtschaftsordnung formt, formt die Arbeitsfront die neue Gesellschaftsfront, die heute noch in Schichten und Klassen auseinanderstrebt. Wir wollen den Menschen nicht in einem Wohlfahrtsstaat von Wohlfahrt zu Wohlfahrt, von Bettelei zu Bettelei führen, nein, wir wollen ihm erst einmal das organische Wachstum der Welt klarmachen und dann schauen, ob sein Charakter in das wundervolle Gebilde hineinpaßt. Wir wollen ihm für seinen Lebenskampf das notwendige Wissen mitgeben, und dann wollen wir immer überprüfen, ob das, was wir ihm vermittelt haben, erhalten geblieben ist oder im Alltag unterging. Wenn es vom Alltagsdreck schmutzig geworden ist, wollen wir den Dreck wieder wegfegen und seinen Blick von den Alltagssorgen wieder hinwegnehmen, wollen ihn wieder hinlenken auf das Kostbare, was er hat, was ihn befähigt, diesen Kampf zu führen, nämlich zu seiner Seele. Das soll die Arbeit der Arbeitsfront sein, die große Schulungsaufgabe.“

Der deutsche Handwerker in Polen

Mehr als je ist es heute für den Handwerker notwendig, mit seiner Arbeit auf der Höhe der Zeit zu bleiben. Wer einmal Gelegenheit hat, in Deutschland gute Handwerker-Betriebe zu besuchen, wird mit Erschrecken bemerken, wie weit wir im allgemeinen bei uns hier hinter der Zeit zurückgeblieben sind. Besonders wir, die wir noch andere Schwierigkeiten zu überwinden haben, werden mehr als jeder andere unablässig uns bemühen müssen, unsere Leistungsfähigkeit zu steigern. Das gilt ebenso für den jungen Gesellen, der sich selbständig machen will, wie für den jüngeren und älteren Meister, der immer noch zulernen kann und muß.

Dieser Aufgabe dienen die großen Fach- und Meisterkurse in den deutschen Nachbar-Provinzen.

Es ist uns gelungen, wie im vorigen Jahr zu erreichen, daß Mitglieder unserer Verbände dort aufgenommen werden können.

Im Laufe dieses Winters sind nachfolgende Fach- und Meister-Kurse an der Gewerbeförderungs-Anstalt, Gumbinnen, und der Städtischen Handwerker- und Kunstgewerbeschule, Breslau, vorgesehen.

In Gumbinnen:

Ab 9. Oktober 1933:	Fach- und Meisterkurse für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede, Mechaniker, Tischler, Stellmacher.
Anfang Januar 1934:	Fach- und Meisterkurse für Schneider, Schneiderinnen, Schuhmacher, Tischler, Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede, Mechaniker, Klempner und Installateure, Elektriker und Maler.

Außerdem Kurse aus den Teilgebieten.

Dauer der Kurse: ca. 10 Wochen. Gesamtgebühr: ca. Rm. 50.—.

An der Anstalt Schülerheim mit Tagessatz von Rm. 1.80.

In Breslau:

8. Januar bis 3. Februar 1934: Damenschneiderei,
5. Februar bis 3. März 1934: Damenschneiderei,
5. März bis 31. März 1934: Gas- und Wasserinstalation,
8. Januar bis 3. Februar 1934: Herrenschneiderei,
5. Februar bis 3. März 1934: Herrenschneiderei,
8. Januar bis 3. Februar 1934: Klempnerei,
27. November bis 23. Dezember 1933: Malerei,
8. Januar bis 3. Februar 1934: Malerei,
5. Februar bis 3. März 1934: Malerei,
27. November bis 23. Dezember 1933: Schlosserei,
8. Januar bis 3. Februar 1934: Schuhmacherei,
27. November bis 23. Dezember 1933: Steinmetze,
27. November bis 23. Dezember 1933: Tischlerei,
8. Januar bis 3. Februar 1934: Tischlerei,
2. Oktober bis 28. Oktober 1933: Wäscheschneiderinnen,
5. Februar bis 17. März 1934: Elektroinstallation.

Die Kosten betragen:	für 4 Wochen:	für 6 Wochen:
für den fachlichen Teil allein	Rm. 40.—	Rm. 65.—
für den vollen Lehrgang einschließlich geschäftskundlichen Unterricht	Rm. 50.—	Rm. 75.—

Unterkunft im Studentenheim, Kaiser Wilhelmstraße 122.

Für beide Schulen Stipendien-Möglichkeit!

Einzelauskünfte und Prospekte durch die „Berufshilfe“, Posen (Poznań), ul. Zwierzyniecka 8.

Der Meister

Tief in uns allen ruht das Streben zur Persönlichkeit. Gerade heute aber, wo unsere Zeit wund ist an Mißtrauen und Trostlosigkeit, suchen wir nach Menschen, die noch feststehen, die stark blieben in dem Toben der Stürme rings umher. Meister suchen wir, Meister des Lebens!

Und während wir uns umschauen und überallher feste, meisterhafte Menschen uns begegnen, fällt unser Blick, unsere Frage auch auf das Handwerk.

Da aber sehen wir, wie fest verkettet das Schicksal des Handwerks ist mit der Bedeutung der Persönlichkeiten, die es tragen, die in ihm schaffen! Mag die fachliche Tüchtigkeit noch so hoch sein, mögen Geschicklichkeit und Handfertigkeit einen Höhepunkt erreichen, all das wiegt nichts gegenüber der Gesinnung, die das Handwerk erfüllt! Ist diese fest, rein und sicher, so wird das Handwerk blühen und gedeihen, ist sie aber haltlos und schwankend, ja unsauber oder träge, so wird bei noch so tüchtigen Anstrengungen das Handwerk zugrunde gehen! Denn immer sind es Menschen, aus denen das Schaffen, Arbeit und Leistung dargebracht wird. Und nur aus der inneren, menschlichen Größe des Handwerkers heraus wächst jene Meisterschaft, die Herr werden kann der großen Aufgaben, die — auch heute noch — das Handwerk zu erfüllen hat!

Nicht allein das fachliche Können gibt den Ausschlag, auch nicht die tüchtigste äußerliche Leistung! Immer war und ist maßgebend, wer dahintersteht: der Mensch! Und ganz gewiß ist, daß eine Arbeit, die mit guten Gedanken und Wünschen, in starkem Geist vollendet wurde, lebendig wirkt und Zeugnis ablegt von wahrer Meisterschaft. Daß man an ihr fühlt und emp-

findet, wieviel gute Kräfte in sie hineingelegt wurden! Und daß sie uns genau so lebendig anspricht wie so viele Meisterarbeiten längst entschwundener Generationen, die uns auch heute noch erfüllen und beleben. Erst wenn der ganze Mensch in der Arbeit zu erscheinen anfängt, erst dann empfindet man die wahre Meisterschaft! Denn hier wird nicht mehr eine Ware gegeben, sondern lebendiges Schaffen, hier ist nicht mehr eine mechanische Dienstleistung oder ein toter Gegenstand, sondern ein ganzer Mensch, der sich da ausdrückt in allem, was er tut — im Geschäft oder in der Werkstatt! Und wie er ist und denkt, wie er sich — lebendig dienend — einfühlt dem Volksganzen, das entscheidet letzten Endes seine Stellung!

Dazu aber bedarf es eigenen inneren Erlebens, bedarf es innerer Frische und Klarheit! Niemals waren Angst oder Überheblichkeit Zeichen wahrer Meisterschaft!

Sicher ist es schwer — gerade heute — froh und mutig zu sein! Aber geht es denn wirklich anders?! Kann der einzelne eine Änderung erwarten, wenn er nicht auch selbst alle Kräfte in sich aufruft, wenn er sich nicht seelisch tragfähiger und stärker macht!? Jede Not stellt uns nicht nur eine Aufgabe, sondern versucht auch, uns zu verblüffen. Und dieser Verblüffung gilt es zu begegnen! Fest zu werden, gerade wegen der Schwere der Zeit, Mut zu haben, gerade wegen der unabweisbaren Aufgaben! Und gerade unsere heutige Zeit anzusehen als einen Aufruf zur Persönlichkeit!

Solcher Stützen bedarf unser Volk — mehr denn je! Pfosten und Ecksteine brauchen wir, auf denen der sichere Bau der Gemeinschaft gegründet werden kann. Solche Stützen zu bilden, war aber immer besonderes Gebot jeder Meisterschaft!

Meister suchen wir — der Arbeit und des Lebens — heute mehr vielleicht, denn jemals!

Meister rufen wir, die an ihrem Arbeitsplatz — und sei er noch so bescheiden — ausstrahlen die Kraft und Güte starker Menschlichkeit! Und die in diesem stärkenden und belebenden Einfluß ihren Mitmenschen das Höchste geben, was sie darbringen können: den Halt wahrer Gesinnung und den Beweis tüchtigster Arbeit!

So geht auch dieser Ruf heute immer wieder mit unabweisbarer Kraft an die Meister des Handwerks. In seiner Erfüllung aber liegt die Zukunft der Entwicklung. Gelingt es, immer mehr das Handwerk zu erfüllen mit starken Menschen, gelingt es, in ihm die Meisterschaft des helfenden Menschen wieder innerlich zu entfalten, dann ist die Entwicklung hoffnungsfroh! Und aus solcher Gesinnung, tief verwurzelt in der alten Überlieferung, vermag zu erwachsen eine lebendige neue Blüte gerade aus der Not unserer Zeit! A. Friedrich.

Vereinsnachrichten

Chodzież. Anwesend waren 13 Mitglieder und Herr Bezirksgeschäftsführer Glier als Vertreter des Hauptvorstandes. Herr Glier brachte zur Kenntnis, daß von nun an jeden Monat eine Mitgliederversammlung stattfinden soll. Jeden 3. Monat wird vom Hauptvorstand ein Redner entsandt. Es wurde beschlossen, jeden Dienstag nach dem 1. eines jeden Monats eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Herr Maschinenschlosser Hugo Kielhorn aus Kaczory meldete seine Aufnahme als Mitglied in den Verband an. An dem geplanten Zusammentreffen mit der Ortsgruppe Czarnikau in Marunowo am Sonntag, dem 17. ds. Mts., werden einige Mitglieder teilnehmen.

Auf der am 27. 9. stattfindenden Beiratssitzung soll der Vertreter der Ortsgruppe dafür eintreten, daß der Zusammenschluß beider Verbände (Bromberg und Posen) gefördert wird.

Auf Wunsch vieler Mitglieder soll durch die Bezirksgeschäftsstelle ein Kalender mit einem Verzeichnis billiger Einkaufsquellen herausgegeben werden. Herr Glier wird die Vorarbeiten und Offerten einholen und in der nächsten Versammlung Näheres darüber mitteilen.

Die nächste Mitgliederversammlung findet am Dienstag, dem 3. Oktober, statt.

Budzyn. Monatsversammlung am 9. September 1933, an der Herr Bezirksgeschäftsführer Glier als Vertreter des Verbandes teilnahm. Herr Uhrmachermeister Leo Warnke wurde einstimmig zum Obmann der Ortsgruppe gewählt. Herr Glier sprach dem stellv. Obmann, Frl. Dr. Spitzer, die die Ortsgruppe nach dem Fortgang des bisherigen Obmanns geleitet hatte, den Dank des Verbandes aus. Es wurde dann der Bericht über die Revision der Kasse bekanntgegeben und genehmigt. Zum Vertreter der Ortsgruppe auf der diesjährigen Beiratssitzung wurde Herr Glier bestimmt, da von den anwesenden Mitgliedern niemand an diesem Tage abkömmlich ist. Herr Glier sprach dann über laufende Steuerangelegenheiten. Es wurde beschlossen, regelmäßig jeden Monat eine Versammlung abzuhalten. Die nächste Monatsversammlung findet am Sonnabend, dem 7. Oktober, mit gemütlichem Beisammensein, zu der auch die Familienangehörigen erscheinen sollen, statt.

Kiszkowo. Am Sonntag, dem 24. d. Mts., nachmittags 4 Uhr findet im Vereinslokale eine Monatsversammlung der Ortsgruppe Kiszkowo des Verbandes für Handel und Gewerbe, Poznań, statt, zu welcher die Mitglieder gebeten werden, vollzählig und pünktlich zu erscheinen. Die Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben.

Sprechstunden der Bezirksgeschäftsstellen.

Buchstelle Krotoschin:

Geschäftsführer: Seeliger.

Krotoschin: Jeden Dienstag und Freitag im Büro der Buchstelle.
Kobylin: Mittwoch, den 20. September, von 11 bis 15 Uhr bei Herrn Sattlermeister Starke.
Dobrzyca: Sonnabend, den 2. September, von 10 bis 14 Uhr in der Motormühle Scholz, von 14—17 Uhr bei Herrn Goetz.
Zduny: Anfang jeden Monats bei Herrn Reimann, Kachelfabrik.

Buchstelle Neutomischel:

Geschäftsführer Schäfer.

Neutomischel: Jeden Donnerstag während der Geschäftsstunden vor- und nachmittags und jeden Montag von ½10—3 Uhr.
Miedzichowo: Jeden ersten Mittwoch im Monat morgens um 8 Uhr.
Bentschen: Jeden letzten Dienstag im Monat von 10 Uhr vorm. ab bei Matthes.

Buchstelle Kolmar:

Geschäftsführer Glier. Büro: Chodzież, ul. św. Barbary 36. Geöffnet von 8—12 und 3—5 Uhr.

Budzyn: 7. Oktober von 3—5 Uhr im Lokal Hein.
Czarnków: 2. Oktober von 3—6 Uhr im Lokal Just. Mitgliederversammlung am 18. September im Vereinslokal Surma.
Chodzież: Jeden Donnerstag im Büro.
Rogoźno: Wird durch den Obmann bekannt gegeben.
Ryczywół: dto.
Wągrowiec: dto.
Wieleń: dto.

Buchstelle Kempen:

Bezirksgeschäftsführer A. Fischer-Kempen.

Kempen: Jeden Dienstag und Freitag im Büro der Buchstelle, ul. Nowa 11.
Schildberg: Jeden Mittwoch nachmittags bei Herrn Neugebauer, Schuhfabrik, Kolejowa 16.
Ostrowo: Jeden Mittwoch vormittags bei Herrn Kurzbach, Kachelfabrik, Gimnazjalna 25.

Wollstein. Die Ortsgruppe Wollstein des Verbandes für Handel und Gewerbe hielt am 5. September ihre ordentliche Generalversammlung im Café Schulz ab. Die Versammlung, deren Besuch eine starke Teilnahme der Mitglieder aufwies, wurde von dem Vorsitzenden, Herrn Kaufmann Br. Schulz, eröffnet, worauf der Kassenwart, Herr Weigelt, das Wort zum Kassenbericht erhielt. Die Kasse zeigte, daß die Gesamteinnahmen in Anbetracht der reduzierten Monatsbeiträge und des geringen Mitgliederbestandes naturgemäß kleinere Zahlen aufwies, anderseits war die erfreuliche Tatsache festzustellen, daß die üblen Beitragsrückstände aus der Bilanz verschwunden waren, wodurch eine Gesundung der Geschäftsverhältnisse der Ortsgruppe eingetreten ist. Nach dem Bericht bestätigten die Revisoren die Richtigkeit der Kassenführung, worauf dem Kassierer Entlastung erteilt wurde. Der nun folgende Bericht über das verflossene Vereinsjahr, der von dem Schriftführer, Herrn Griesche, erstattet wurde, zeigte das lebhafte Bemühen der Vereinsleitung, durch informatorische Aussprachen den Mitgliedern über Steuerfragen und in Buchführungsfragen Klarheit und Erleichterungen zu schaffen. Auch Vorträge über Wirtschaftsprobleme und Besprechungen über Rentabilitätsberechnungen der Betriebe usw. füllten das Vortragsprogramm des verflossenen Vereinsjahres zweckmäßig aus. Es folgten nun die Vorstandswahlen, die die alte Besetzung bis auf den stellvertretenden Vorsitzenden brachten. Herr Bieske, der die Wiederwahl zum 2. Vorsitzenden ablehnte, schlug Herrn Bankdirektor Felsche als Nachfolger vor, worauf die Wahl des Vorgeschlagenen erfolgte. Herr Br. Schulz erstattete dann einen Bericht über die Arbeiten des Herrn Dr. Burchard über den Arbeitsmarkt und Arbeitsversorgung. Das statistische Material, das von einer gründlichen Arbeit Zeugnis ablegte, wurde von der Versammlung mit großem Interesse aufgenommen. Es ging aus dem Gehörten hervor, daß unserer Jugend die Zukunft durchaus günstige Ausblicke gewährt und daß, wenn alle deutschen Betriebe 15 Prozent mehr deutsche Arbeitskräfte einstellen würden, die Arbeitslosigkeit aller deutschen Arbeitswilligen nicht mehr zu bestehen braucht.

Eine sehr rege Debatte schloß sich diesem aktuellen Vortrage an. Dann folgte die Aussprache über die Einrichtung einer vom Verbande organisierten Buchstelle in Wollstein, die schließlich beschlossen wurde. Voraussetzung bliebe jedoch, daß der Verband eine Persönlichkeit für diesen Posten der Ortsgruppe zur Verfügung stellt, die den komplizierten Anforderungen im weitesten Maße nachzukommen in der Lage ist. Der Vorstand wurde von der Versammlung ermächtigt, mit der Verbandsleitung zu verhandeln und das Projekt so zu fördern, daß die Einrichtung per 1. Oktober vor sich gehen könne. Punkt 6 der Tagesordnung mußte wegen gerückter Stunde vertagt werden.

Für den Schreibtisch

Kosmos Terminkalender 1934. V. Jahrgang, Verlag Kosmos, Poznań, Zwierzyniecka 6. Preis 4,50 zł.

Der im V. Jahrgang soeben erschienene Kosmos-Terminkalender hat sich in seinem Anhang wiederum dem neuesten Stande der Steuer- und Sozialgesetzgebung angepaßt. Alle aufgeführten Bestimmungen sind durch die im verflossenen Jahre ergangenen Änderungen ergänzt und erweitert worden. Einer völligen Umarbeit wurden unterzogen: Die Wegesteuer, die Gerichtskosten, das Mahnverfahren und der Posttarif. Neu aufgenommen wurden: die Abgaben zum Arbeitsfonds und die Rechtsanwaltsgebühren.

Durch diese Änderungen und Verbesserungen wird sich auch der V. Jahrgang des bekannten Terminkalenders seinen Ruf als zuverlässiges Handbuch auf dem Schreibtisch des Kaufmanns, Rechtsanwalts, Arztes, Landwirts und Handwerkers bewahren. Die bewährte äußere Einteilung blieb unverändert; das halbseitige Kalendarium mit genauen Steuerterminen und Tabellen für Gerichtstermine und Wechselfälligkeiten bildet den Grundstoff dieses empfehlenswerten Bürokalenders.

Für größere Betriebe, die viel Notizen machen müssen, wird ein Kalender mit erweitertem Notizkalendarium zum Preise von 5,50 zł geliefert.

Wir empfehlen allen unseren Verbandsmitgliedern die Anschaffung dieses bewährten und zuverlässigen Schreibtischkalenders.

„Sądownictwo Polubowne według nowego Kodeksu Postępowania Cywilnego" (Die Schiedsgerichtsbarkeit nach der neuen Zivilprozeßordnung) von Mag. jur. Wincenty Szpręga.

Im Verlage der Handels- u. Gewerbekammer in Bromberg ist obengenanntes Büchlein erschienen.

Dieses Werkchen soll breiten Kreisen der Handels- und Gewerbetreibenden als Informator dienen, um sie mit den Vorschriften betr. die Schiedsgerichtsbarkeit bekannt zu machen und die Benutzung dieser in geschäftlicher Beziehung so wichtigen Einrichtung zu erleichtern. Zu diesem Zwecke enthält das Buch außer Erläuterungen der einzelnen Vorschriften auch einige Muster von gerichtl. Eingaben, welche die Parteien im Schiedsgerichtsverfahren selbst anfertigen können. Obige Ausgabe der Handels- u. Gewerbekammer bedeutet einen wichtigen Schritt vorwärts zur Popularisierung der Schiedsgerichtsbarkeit in den Wirtschaftskreisen.

Das Büchlein „Sądownictwo Polubowne" ist mit Rücksicht auf seinen wertvollen Inhalt für jeden Industriellen, Kaufmann und Gewerbetreibenden unentbehrlich. Es ist käuflich zum Preise von 1 zł im Büro der Handels- u. Gewerbekammer in Bromberg, Neuer Markt 10.

F. V. Meyer: „Reisen unter deutschem Devisenrecht", Verlag: Berliner Börsen-Berichte, Berlin C 2. Preis Rm. 2,—.

Der Verfasser der bekannten Tabelle „Verwendungsmöglichkeiten der Sperr- und Registermark" hat in einer soeben erschienenen Übersicht die Vorschriften der Devisengesetzgebung zusammengestellt, die den Reiseverkehr über die Reichsgrenze betreffen. — Für die Reisen nach den einzelnen Ländern sowie für die verschiedenen Arten von Reisen (Geschäfts-, Erholungs-, Studien-Reisen, Auswanderung, Reisen im kleinen Grenzverkehr und Reisen von Ausländern nach Deutschland) wurden vom Gesetzgeber stark unterschiedliche Bestimmungen getroffen. Die Höhe der mitzuführenden Summen, die Höhe nachzusendender Beträge, die Art der Zahlungsmittel (Noten, Reiseschecks, Akkreditive, Kreditbriefe usw.) sind aus der Tabelle klar ersichtlich. Besondere Berücksichtigung finden die Vorschriften für Reisen Minderjähriger, für die Zurücklassung von Vermögenswerten seitens der Auswanderer, für die Verwendung von Sperr- und Registerguthaben durch Ausländer zu Reisezwecken usw. — Dieses völlig einzigartige Reisekompendium ist ein wertvolles Hilfsmittel für Banken, Sparkassen und Wechselstuben beiderseits der Grenze, für Reisebüros, Schiffs- und Luftfahrtgesellschaften, Automobilisten und Touring-Clubs, für Importeure und Exporteure, für Anwälte usw.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Loll, Poznań, Zwierzyniecka 8. Herausgegeben vom Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.**, Poznań.